

Der Güterbesitz der drei kölnischen Klöster und  
Stifter Cornelimünster, Altenberg und St. Mariae ad  
gradus in Niederheimbach a. Rh.

Von  
**Dr. D. J. Becker.**

**Einleitung.**

Der Grundbesitz der geistlichen Institute des Mittelalters bildete bekanntlich kein abgerundetes, einheitliches Ganzes, sondern bestand in der Regel aus mehreren Einzelhöfen, kleineren Grundstücken und Grundgerechtigkeiten, die sich auf zahlreiche Ortschaften und Gemarkungen, auf Städte und Dörfer verteilten. Insbesondere durch die neuen Gütererwerbungen, die dem Kloster oder Stift infolge der Huld der Könige oder Fürsten oder der Gunst von Privatpersonen zufließen, nahm das Grundvermögen immer mehr den Charakter eines ausgedehnten Streubesitzes an. Nicht selten überschritt der letztere die Grenzen einer oder mehrerer Diözesen, namentlich in dem Falle, wenn das grundherrliche Institut besondere Beziehungen, z. B. durch die Missionierung des Landes oder die Person des Stifters zu weit entlegenen Ländergebieten aufwies. Der Grundbesitz des in der Erzdiözese Köln gelegenen Benediktinerklosters Werden a. d. Ruhr, einer Schöpfung des Friesen Liudger, erstreckte sich von der Schelde bis zur mittleren Weser und von der Mündung des Ahrflusses bis zu der Nordküste von Ostfriesland<sup>1)</sup>.

Den deutlichsten Beweis für die zerstreute Lage des geistlichen Grundbesitzes enthalten die sog. Urbare, d. h. die Inventare oder Güteraufzeichnungen der mittelalterlichen Klöster und Stifter, und die sog. Traditionsbücher, welche die Schenkungen und Vermächtnisse zugunsten der kirchlichen Institute aufführen. Die Veröffentlichung dieser beiden Quellengattungen, die neuerdings mit besonderem Eifer von verschiedenen Seiten in Angriff ge-

1) Vgl. Rudolf Köttschke, Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. Bonn 1906. S. I, Vorbemerkung.

nommen worden ist, hat den Überblick und das Verständnis für die Wirtschaftsgeschäfte der mittelalterlichen Kirche wesentlich gefördert.

Innerhalb eines kleineren Rahmens und von einem bescheideneren Standpunkte aus kann man sich über die äussere Formation des geistlichen Grundbesitzes auch dadurch orientieren, dass man die in einer einzigen Ortschaft belegenen Grundstücke der verschiedenen Klöster und Stifter zum Gegenstande der Untersuchung macht. Dieses mehr induktive und partielle Verfahren soll im folgenden für das Dorf Niederheimbach a. Rh. zur Anwendung gebracht werden, das als mainzischer Pfarrort<sup>1)</sup> während des ganzen Mittelalters die lebhaftesten güterrechtlichen Beziehungen zu den drei kölnischen Klöstern bzw. Stiftern Cornelinünster, Altenberg und St. Mariae ad gradus unterhielt.

Das gegenwärtig etwa 1000 Seelen zählende Pfarrdorf Niederheimbach liegt auf der linken Rheinseite, dem Städtchen Lorch gegenüber, zwischen Bacharach und Bingerbrück. Der auf den waldigen Höhen hinter Oberheimbach entspringende Bach mündet hier in den Rhein. Dieser Bach schied vormals den Trechirgau von dem Nahegau, zu welchem Niederheimbach gehörte; desgleichen war er in kirchlicher Hinsicht Grenzscheide zwischen den Bistümern Trier und Mainz. Vor der grossen Umwälzung durch die französische Invasion war das auf der linken Bachseite angrenzende Territorium mit den Ortschaften Rheindiebach, Oberdiebach, Manubach, Bacharach und Steeg kurpfälzisches Gebiet, auf der rechten Seite des Baches in Niederheimbach schloss sich rheinaufwärts das Kurfürstentum Mainz an. Der Ort ist eine uralte Siedelstätte, wie nicht allein die zahlreichen römischen Urnen und Münzen, sondern auch vorgeschichtliche Funde beweisen, die hier zum Vorschein kamen. Der Name des Ortes hat seinen Ursprung nicht, wie man vermuten sollte, von dem Worte „Heim“ oder „Heimat“, sondern, wie die ältesten Formen des Namens (Urk. v. 1059 Heigenbach, Heihinbach 1211, Heinbach 1219) beweisen, stammt der Name von dem althochdeutschen Worte *hac* oder *hag*=Hain oder Wald, bedeutet also soviel als „Waldbach“.

1) Seit Anfang des 19. Jahrhunderts gehört Niederheimbach zu der Diözese Trier.

## I.

**Der Grundbesitz des Klosters Cornelimünster in Niederheimbach a. Rh.**

Wo unsere urkundlichen Nachrichten beginnen, im 13. Jahrhundert, finden wir die Benediktinerabtei Cornelimünster, welche Kaiser Ludwig der Fromme um das Jahr 815 an der Inde bei Aachen gegründet und unter die Leitung des hl. Benedikt von Aniane gestellt hatte, bereits im unvordenklichen Besitze eines kleinen Gebietes, welches die Ortschaften Niederheimbach, das drei Kilometer aufwärts gelegene Trechtingshausen und das Dorf Weiler auf der Höhe über Bingerbrück umfasste. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, dass bereits Kaiser Ludwig seiner neuen Stiftung diesen Besitz zugewendet hat, um Kirche und Abtei mit dem erforderlichen Wein zu versorgen. Zu diesem Grundstück werden hinzugekommen sein die Güter bei Bingen, welche die Abtei 1069 von dem Bistum Toul eintauschte<sup>1)</sup>. Infolge der Immunitätsverfassung des fränkischen Reiches hatte die Abtei für den Schutz und die Verwaltung des weit entlegenen Grundbesitzes einen Vogt bestellt. Aber wie in vielen Fällen, so ging es auch hier, der Schirmvogt wurde der ärgste Feind derer, die ihn zum Schutze bestellt hatten, und ein Unterdrücker der Eingesessenen seines Gebietes. Von Rheinbodo, dem wir als Vogt 1151–1196 begegnen, ist uns freilich noch nichts der Art bekannt. Aber seine Nachkommen, die Rheinboden von Bingen, vernachlässigten ihre Pflichten gegen die Abtei in gröblicher Weise, und infolgedessen übertrug letztere im Jahre 1213 die Vogtei auf den im Wormsgau reich begüterten mächtigen Dynasten Philipp von Bolanden. Zwei Burgen waren zum Schutze des kleinen Gebietes errichtet: die kleinere Burg Soneck, einen Kilometer oberhalb Niederheimbach, und zwei Kilometer weiter, oberhalb

---

1) Carl Schorn, *Eiflia sacra* I, 381. Desgl. eine Weinbergsschenkung vom Jahre 1135 in Drotenhusen (Trechtingshausen): Chr. Quix, *Codex dipl. Aquensis* II, Nr. 699. Aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts führt Quix, *Cod. dipl. Tom. II, pars II, pag. 137* noch folgende Urkunde an: 1212. Abt Florentius I. von Cornelimünster tritt das Patronatsrecht von Trechtingshausen am Rhein und zu Comptich in Brabant an den Konvent ab. Bestätigung dieser Schenkung 1234: Quix I, I, pag. 77.

Trechtingshausen, die Hauptburg Reichenstein. Wo der Morgenbach<sup>1)</sup> nach einer mehrstündigen Wanderung durch das schattige Waldtal zwischen wild zerklüfteten roten Porphyrfelsen an das Licht des Rheintales austritt, erhebt sich auf einem schroff abfallenden Bergvorsprung die trutzige Burg Reichenstein und hält die Wache an dem Felsentor; da hat sie zugleich die grosse Land- und Wasserstrasse, die drunten vorüberzieht, sowie die uralte, einsame Klemenskirche unmittelbar vor Augen. Auf der Burg Reichenstein nahm nach dem Tode Philipps von Bolanden 1214 sein Sohn Werner als abteilicher Vogt seinen Wohnsitz. Nach seinem kinderlosen Ableben gingen Burg und Vogtei auf seinen Verwandten Philipp von Hohenfels über. Wie der Abt von Cornelimünster 1245 klagte<sup>2)</sup>, nahm der Vogt die kirchlichen Güter gewalttätig an sich, raubte Frauen, legte Geistliche in Bande und misshandelte die Untertanen; ja, er nahm sich heraus, wider alles Recht von der Burg Reichenstein aus von allem auf dem Rhein vorüberfahrenden Kaufmannsgut schwere Zölle zu erheben. Endlich bot der rheinische Städtebund seine Macht gegen den Raubritter auf, belagerte und zerstörte 1253 Reichenstein und die Burg Soneck bei Heimbach. Aber Philipp von Hohenfels baute Reichenstein bald wieder auf, und zwar stärker und prächtiger, als zuvor; desgleichen die Burg Soneck; ja, zu noch grösserer Verstärkung seiner Position errichtete er in der Nähe noch zwei weitere Wehr-

1) Vergebens würden wir nach einer Erklärung dieses sonderbaren, sicher erst im 18. Jahrhundert aufgekommenen Namens suchen, wenn wir nicht schon aus einer Urkunde Kaiser Ottos III. vom 6. November 996 (M. G. Diplom. Otton. III, Nr. 233), in welcher dieser die Grenzen des jetzigen Binger Waldes bestimmt, den der Kaiser damals an den Erzbischof Willigis von Mainz schenkte, wüssten, dass unserem Bach der Name „Murg“ zukommt. Denselben Namen tragen noch heute zwei Zuflüsse des Rheines im Badischen, von denen der eine bei Säckingen, der andere bei Rastatt mündet. — Dem alten Namen entsprechend hiess auch die Stelle, wo unsere Murg mündet und ein in den Strom vortretendes Delta gebildet hat, Murgort. Ort = ora, margo, angulus. Bei Ruhrort mündet die Ruhr, bei Angerort die Anger. Nachdem aber der richtige Name des Baches in Vergessenheit geraten war, hatte man auch das Verständnis für den Namen Murgort verloren, und fing an, diese Örtlichkeit „Marienort“ zu nennen.

2) Pergament-Urkunde im Bayr. Reichsarchiv zu München, Domkapitel Mainz, Fasc. 13<sup>a</sup>.

bauten, Assmannshausen gegenüber auf dem steilen St. Bonifatius-Berge die Fazburg (nach ihrem Wiederaufbau 1825/29 Rheinstein genannt) dann auf der rechten Rheinseite am Bingerloch, unmittelbar über der dortigen Stromschnelle, die starke Burg Ehrenfels. Gedeckt durch diese starken Bollwerke setzte er seine früheren Gewalttätigkeiten fort bis zu seinem Tode 1277.

Inzwischen war bei dem Abt und Konvente von Cornelimünster, die von ihrem oberrheinischen Besitze so viele Jahrzehnte hindurch nichts als Verluste, Schädigungen und Verdruss gehabt hatten, der Entschluss zur Reife gekommen, diesen Besitz zu veräußern. Das Domstift und das Kollegiatstift B. Mariae V. ad gradus in Mainz (mit dem letzteren hatte Abt Johann von Cornelimünster und sein Konvent 1269 eine geistliche Verbrüderung geschlossen) waren die Käufer; sie zahlten dafür 1423 kölnische Mark. Am 6. September 1270 wurde in Mainz durch die Bevollmächtigten des Klosters der Vertrag abgeschlossen, und am 24. September genehmigten der Dechant Peter und die gesamte Stiftsgemeinde den in Mainz stattgehabten Verkauf. „Aus dringender Not und wegen Schuldenlast“, heisst es in der von ihnen ausgestellten Urkunde, „um die Gläubiger zu bezahlen und von dem alles verschlingenden Schlund der Zinsen wegzukommen, haben wir nach langen Verhandlungen, die in unserer Gemeinde mit unserem Herrn Abte stattgefunden, denselben nebst unsern Mitbrüdern, Matthias dem Kantor, und Simon dem Kellner, bevollmächtigt, unsere Güter in Drechtingshausen, Ober- und Niederheimbach<sup>1)</sup> und Weiler mit der Burg Reichenstein, nebst allen zugehörigen Besitzungen und Berechtigungen zu verkaufen; weil wir es für vorteilhafter hielten, wegen der weiten Entfernung und der schlimmen Lage der dortigen Gegend, lieber diese Güter zu veräußern, als andere.“<sup>2)</sup> Noch in demselben Jahre 1270 entbindet

1) Das Dorf Oberheimbach gehörte seit dem frühen Mittelalter der Dompropstei in Mainz; nur der kleinere, rechts von dem hinter der Kirche herab zum Heimbach fließenden Bache gelegene Teil, damals wie heute „Schweizertal“ genannt, gehörte zu Niederheimbach und der dortigen Herrschaft, wie noch heute die Niederheimbacher Gemarkung bis zu dem erwähnten Bächlein reicht. Zu dem Gericht in Niederheimbach hatte letzteres 6, Trechtingshausen 4, Oberheimbach 2 Schöffen zu stellen. (Gerichtsordnung von 1529. Staatsarchiv Koblenz.)

2) Goerz, Mittelrheinische Regesten III, 572; Würdtwein, Dioecesis Moguntina I, pag. 391. Kurz vorher, im Jahre 1263, hatte Cornelimünster

Abt Johannes von Cornelimünster den Schultheiss und die Gemeinde Trechtingshausen von ihrem Lehenseid, und weist sie an, den beiden Stiften (Dom und U. L. Fr.) Treue zu erweisen. (Urk. München, Regest. III S. 292, Nr. 5) 1271 Febr. 1 quittiert Abt Johann über den grössten Teil der Kaufsumme. Quix, Tom. II, II p. 137.

Infolge dieses Kaufes besaßen jahrhundertlang bis zur französischen Okkupation am Ende des 18. Jahrhunderts das Domkapitel in Mainz sowie das dortige Mariengredenstift<sup>1)</sup>, unter dem Schutze und Landrechte des Erzbischofs von Mainz, das Kondominium über Niederheimbach und die anderen obengenannten Ortschaften. Auch übten sie gemeinsam das Recht, den Pfarrer für Niederheimbach zu bestellen, wie für das Jahr 1357 urkundlich nachweisbar ist, bis durch Vergleich vom 14. November 1665 der Pfarrsatz an das Domkapitel allein überging. Bereits 1295 hatte Erzbischof Gerhard von Epstein die Pfarrkirchen von Trechtingshausen und Niederheimbach mit den zugehörigen Kapellen, nicht zum Segen der Pfarrstellen, den beiden Stiften inkorporiert<sup>2)</sup>.

auch die Villa Waldaffen (Walluf) im Rheingau veräussert (Bodmann, Rheingau, Altert S. 376). — Ein Drittel des Kaufpreises für das Heimbacher Gebiet hatte Erzbischof Werner beigesteuert. Aber bereits im Jahre 1272 schenkte der Erzbischof aus Erkenntlichkeit für die ihm von Jugend auf von seiten des Domkapitels erwiesenen Wohltaten das ihm zustehende Drittel von Trechtingshausen an das genannte Kapitel (Ungedr. Urkunde im Münchener Reichsarchiv. Mainzer Domkapitel. Regest. III, S. 292, Nr. 5) und legt demselben nachträglich 1274 auf, nach seinem Tode das Anniversarium für ihn zu halten. (Regest. Nr. 10.)

Noch im Jahre 1270 stellte Abt Johannes von Cornelimünster den Käufern ein spezifiziertes Verzeichnis der Güter in Trechtingshausen, Heimbach und Weiler und der auf einzelnen Besitzungen ruhenden Lasten zu. (Ebenda. Regest. Nr. 4.)

1) Die Stiftskirche B. Mariae V. zu den Staffeln stand östlich neben dem Mainzer Dom, nur durch den kleinen Goldschmiedeplatz von diesem getrennt. Zum ersten Male eingeweiht 1069 November 23 brannte sie 1285 April 17. nieder. Es trat ein prachtvoller gotischer Bau an die Stelle. Bei der Beschiessung 1793 Juni 28—29 in Brand geraten, wurde die herrliche Kirche 1807 vollends niedergelegt. Sie hatte einen Raum von 17750 Quadratfuss. (Bericht von Dr. F. Falk (†), Klein-Winternheim.) Nur der Name des Liebfrauenplatzes vor dem Ostchor des Domes erinnert noch an die schöne Marienkirche und das Kollegiatstift.

2) Würdtwein, Dioec. Mogunt. commentatio I, p. 60—61. Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellanus III, Abt. I, Vorrede 14.

So war denn die Verbindung unserer Ortschaften mit Cornelimünster gelöst und die beiden genannten Stifte waren seit 1270 in den Besitz getreten. Allein sie mussten die leidigen Streitigkeiten mit den gewalttätigen Vögten mit in den Kauf nehmen und hatten noch über 70 Jahre zu ringen, bis sie endlich Ruhe vor ihnen bekamen.

Es würde über den Rahmen der vorliegenden Darstellung hinausgehen, wollten wir über die weiteren Kämpfe näher berichten<sup>1)</sup>. Nur eines Zwischenfalls möchten wir noch Erwähnung tun, weil dieser die Veranlassung zur Erbauung der Heimburg gewesen ist.

Nach dem Tode Philipps von Hohenfels erbte dessen dritter Sohn, Dietrich, Reichenstein und die Vogtei. Er wandelte in den Fussstapfen seines Vaters. Auch jetzt hatte der Landmann, der vorüberziehende Kaufmann alle Ursache, scheu und furchtsam zu dem weit und breit berüchtigten Raubnest Reichenstein hinaufzublicken. Vergebens befahl König Rudolf von Habsburg, die eigenmächtig eingeführten Zölle abzustellen. Dietrich von Reichenstein kehrte sich nicht daran. Da erschien König Rudolf selber im August 1282 mit starker Heeresmacht vor der Burg. Mit Gewalt war die Feste nicht zu bezwingen. Sie wurde ausgehungert, die Besatzung musste sich ergeben, Reichenstein und Soneck wurden niedergebrochen. Während des Kampfes gegen diese Burgen verweilte der König mehrere Tage auf der seinem Schwiegersohn, dem Pfalzgraf Ludwig, gehörigen Fürstenburg bei Rheindiebach. Dietrich selbst war geflüchtet; seine Macht war gebrochen, er konnte sich nicht mehr halten.

Vor seinem Abgang spielte er aber den Mainzer Herren noch einen sehr schlimmen Streich. Er verkaufte 1290 die Vogtei, die Burgstätte Reichenstein mit sechs ritterlichen Burgmannen für 1050 Pfund an den Pfalzgrafen Ludwig den Strengen, Herzog von Bayern<sup>2)</sup>, ohne die Lehnsherren auch nur um ihre Zustimmung

1) Quellenmässig, klar und ansprechend hat diese verworrenen Verhältnisse dargestellt Herr Dr. Kirsch-Puricelli (welcher auch vor mehreren Jahren die Burg Reichenstein in grossartiger Weise wieder aufgebaut hat) in einer Abhandlung der Rheinischen Geschichtsblätter, Bonn 1907. Auch im Separatdruck erschienen unter dem Titel „Geschichte der Burg Reichenstein“. 16 Seiten.

2) Böhmer, Wittelsbacher Regesten 131.

zu fragen. Obwohl König Rudolf auf dem Reichstag zu Erfurt, jedenfalls durch die Besorgnis des Erzbischofs von Mainz vor neuen Drangsalierungen veranlasst, in der Pfingstwoche 1290 den Wiederaufbau der zerstörten Burg Reichenstein untersagt hatte, stellte der Pfalzgraf sie dennoch bald darauf wieder her, und Gewalttätigkeiten wurden von da aus wieder von den Burgmannen verübt, wie vorher.

Als dem Pfalzgrafen die Vogtei über das an sein Bacharacher Territorium angrenzende, nunmehr Mainzer Gebiet, war angeboten worden, hatte er mit beiden Händen zugegriffen. In dem Bezirk von Bacharach<sup>1)</sup>, der ursprünglich Eigentum der Kölner Kirche war, hatten sich die Pfalzgrafen zu eigentlichen Landesherren emporgeschwungen, trugen aber immer noch das Amt von dem Erzbischof zu Lehen. Jetzt bot sich die Aussicht, diese Herrschaft rheinaufwärts beträchtlich zu erweitern, und bei Bingen den Anschluss an das pfälzische Gebiet bis Kreuznach zu gewinnen. Gestützt auf die grosse Bergfeste Stahleck über Bacharach, und von dort ab rheinaufwärts auf einer Strecke von sieben Kilometer über eine Kette von weiteren drei Burgen verfügend, mochte es ihm ein Leichtes dünken, sein Machtgebiet bis zu der Nahemündung auszudehnen und allmählich die Mainzer Grundherren völlig hinauszudrängen. Dem Erzbischof von Mainz entging die Grösse der Gefahr nicht, besonders als er sehen musste, wie der Pfalzgraf die Burg Reichenstein wieder aufbaute. Er sann auf Schutzmassregeln. Wenn man den Zeitpunkt des Einrückens des Pfälzers in das Mainzer Gebiet (1290) ins Auge fasst und erwägt, dass sonst kein ersichtlicher Grund zu dem 1295 begonnenen kostspieligen Burgbau in Niederheimbach vorlag, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass lediglich die pfälzische Gefahr Veranlassung zu dem Bau der Heimburg gegeben hat, der im Jahre 1305 vollendet worden ist.

1) Das Oberamt Bacharach mit der Stadt und den sog. vier Tälern (Steeg, Diebach, Manubach und den Ortschaften auf der Höhe) reichte am Rhein von dem Heimbach abwärts bis zu dem Kaub gegenüber mündenden Puzbach (Blüchertal). Gemäss dem Weistum von 1386 hatte der Erzbischof von Köln als Lehnsherr neben anderen Rechten in Bacharach den Schultheiss zu setzen. Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellanus IV, Nr. 1. Das Kollegiatstift von St. Andreas in Köln, als Zehnherr von Bacharach, hat ausgangs des 12. Jahrhunderts die herrliche St. Peterskirche daselbst erbaut.



Die Örtlichkeit hier an der Grenze gegen das Pfälzer Gebiet war vollkommen geeignet, dort ein regelrechtes Sperrfort zu errichten. Das Bergmassiv, welches weiter südlich im Heimbacher Wald bis zu dem 500 Meter hohen Franzosenkopf sich erhebt, zieht sich von Oberheimbach herab mit schroffen, unwegsamem Abhängen den Bach entlang bis an den Rhein, an dessen Ufer es in Niederheimbach mit senkrecht abfallenden Schiefermauern so nahe herantritt, dass zwischen Strom und Berg nur für eine Reihe Häuser und die Strasse Raum bleibt. Nahe bei der Bachbrücke, über welcher der Weg von der Pfälzer Seite in diesen Engpass eintritt, unmittelbar über der Kirche, auf dem Eckpunkte zwischen dem Rhein- und dem Seitentale, wo nach allen Richtungen weite Ausschau sich bietet, befand sich ein Plateau von genügender Ausdehnung, um hier als Grenzwache eine starke Burg zu errichten. Erzbischof Gerhard von Mainz liess sich im Jahre 1295 einen Weinberg, welchen das Frauenkloster Aulhausen hier besass, gegen Entgelt abtreten, und ging rüstig ans Werk<sup>1)</sup>. Bald erhob sich der gewaltige runde Bergfried mit seinen mehr als vier Meter starken Mauern, im Erdgeschoss das Verliess, welches nur eine viereckige Öffnung oben im Gewölbe hatte, bis zu beträchtlicher Höhe in die Lüfte. Bergseitig schloss sich daran eine Schildmauer von so ungewöhnlicher Stärke und Breite, dass in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts der damalige Besitzer, freilich nicht ohne monatelange Meissel- und Sprengarbeit, in der Breite derselben eine Remise ausräumen konnte, die bequem einen Wagen aufnehmen kann, während an der Gegenseite noch ein genügender Teil als Abschlussmauer stehen blieb. Innerhalb des Beringes

1) 1295 Dezember 24. Ehrenfels. Erzbischof Gerhard von Mainz schenkt dem Kloster Ulenhusen ein Stück Wald (Hurenbohl) mit Bewilligung gänzlicher Zehnt- und Steuerfreiheit im Falle es ausgerottet oder zu Ödland gemacht würde, als Ersatz für einen zum Burgbau über Heimbach eingezogenen Wingert. Original in Koblenz. — Es ist also ein kleiner Anachronismus, wenn Dr. Kirsch (Geschichte von Reichenstein S. 10) bereits für 1270 das Bestehen der Heimburg annimmt, deren Bau erst 20 Jahre später begonnen wurde.

Das Jungfrauenkloster in Aulhausen, in welchem meist die Töchter des Rheingauer Adels ihre Bildung empfangen, besass jahrhundertlang in Niederheimbach ein Gut mit Hofhaus. F. W. E. Roth, *Fontes rerum Nassovarum*, Wiesbaden 1880, III. Teil, S. 399—418 aus einem Güterrotul von 1335.

befanden sich die erforderlichen Räume für die Besatzung und ihre Pferde. Die Schildmauer wurde dann auf der Rhein- und der Bachseite den Berg hinab mit der Ringmauer des am Fusse liegenden Dorfes verbunden. Wo die Strasse über die Steinbrücke von der pfälzischen Seite in den Bering eintrat, hielt ein befestigtes Brückentor die Wache, welches wenige Schritte rechts von dem Eckturm flankiert wurde, der in dem von der Bachmündung und dem Rheine gebildeten Winkel sich erhob. Dann wurde zur Burghut ein Lorcher Ritter, wie es scheint aus dem Geschlechte derer von Waldeck, mit den nötigen Mannschaften in die Burg gesetzt. Die Burg erhielt den Namen Haneck (von hag, hain) = Waldeck oder Heimbürg. An der rheinseitigen Böschungsmauer prangte das Mainzer Wappen (Doppelrad), jetzt von Efeu überwuchert. So war dem Pfalzgrafen dicht an seiner Grenze ein starker Riegel vorgeschoben; der Burgvogt auf Heimbürg konnte die Strasse am Rhein schliessen und öffnen wenn er wollte<sup>1)</sup>. Die Verbindung der pfälzischen Besatzungen auf den

1) Um das Jahr 1340 muss die pfälzische Gefahr drohender geworden sein; die Heimbürg wird in Kriegsbereitschaft gesetzt und mit neuen Balisten oder Schleudermaschinen armiert. 1340 Januar 3: Erzbischof Heinrich von Mainz beauftragt Ditmar, seinen Zollerheber von Ehrenfels „duas sagittas, noitsteile dictas“ zu Bingen bei Meister Johann zu kaufen, ebenso eine „Blide“ von Flersheim nach Heimbach zu führen, Holz wieviel Johann Marschalk von Waldeckin für die Befestigung der Heimbürg nötig hält, und solches alles letzterem abzuliefern. (Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte III, 338.) 1341 November 5. gebietet Erzbischof Heinrich dem genannten Zollschreiber, dem Johann Marschalk von Waldeck für dessen Burghut auf Heimbürg 30 Mark Brabantisch und 6 Sol. Heller auszuzahlen. (Roth, Fontes rerum Nassoicarum I, I, S. 414.) 1358 Mittwoch vor Luciae, Eltvill: Erzbischof Gerlach verschreibt ein Drittel von dem Turnos des Zolles zu Lahnstein dem Johann Marschall von Waldeck zur Besserung seiner Burghut in Heimbach. (Original in Koblenz.)

Auf dem linken Ufer des Heimbachs befanden sich im Mittelalter ausser dem im dritten Abschnitt zu erwähnenden Hofhause des Kölner Mariengredenstiftes keine Häuser, während in der römischen Zeit, nach den Funden zu schliessen, gerade hier eine grössere Zahl von Wohnungen gewesen sein müssen.

Von dem obengenannten Eckturme sowie von dem mittelalterlichen Brückentor ist nichts mehr vorhanden; mehrere Schritte abwärts führt die vor hundert Jahren angelegte Rheinstrasse über eine damals neu erbaute, breitere Brücke. Den Bach entlang steht noch die alte Befestigungsmauer bis hinauf gegen die Burg hin.

oberhalb liegenden Burgen mit ihrem starken Rückhalt auf der Fürstenburg und Stahleck war unterbunden, und der Pfalzgraf musste fortan zu dem Erzbischof von Mainz ein erträgliches Verhältnis unterhalten, bis endlich im Jahre 1344 der Kaiser durch einen Schiedsspruch bestimmte, dass Burg Reichenstein der Kirche von Mainz zustehe. So wurde der Pfälzer genötigt, seinen Fuss aus dem mainzischen Gebiete endgültig zurückzuziehen<sup>1)</sup>. Wie müssen die Einwohner unserer Ortschaften aufgetatmet haben, als sie endlich nach mehr als hundertjähriger Drangsal von den Bedrückungen der sogenannten Schirmvögte frei waren!

Wir haben im Interesse eines befriedigenden Abschlusses die Geschichte unserer Ortschaften über den Zeitpunkt (1270), wo Cornelimünster ausscheidet, in Kürze weiter verfolgt bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, als nach langem Ringen die neue Mainzer Herrschaft den ungestörten Alleinbesitz erlangt hat.

Es sind seit jener Zeit so viele gewaltige Stürme und Drangsale über das Rheinland dahingegangen, dass man sich nicht darüber wundern kann, wenn in Heimbach und Umgegend die Erinnerung an die ehemalige Herrschaft von Cornelimünster erloschen ist. Aber ein Denkmal erinnert noch an die ehrwürdige Karolingerabtei bei Aachen, und berichtet uns, dass die von dort gebietenden Herren recht getreu auf die religiöse Versorgung ihrer fernen Untergebenen am Oberrhein bedacht waren. Es ist dieses die alte Pfarrkirche von Niederheimbach. Dass dieser Kirchenbau noch von Cornelimünster, und zwar wohl zu Anfang des 13. oder vielleicht Ende des 12. Jahrhunderts, ausgeführt worden ist, davon zeugt der romanische Baustil der Kirche, welcher nach 1270, wo das Kloster von Heimbach schied, längst allgemein durch die gotische Bauweise ersetzt worden war. Das Gotteshaus war eine der damaligen Bevölkerungszahl entsprechende kleine Dorfkirche mit einem mächtigen Turm, in dessen Erdgeschoss der Chor mit dem Hochaltar sich befand. Die Turmhalle ist gewölbt, das Schiff hatte jedenfalls eine flache Decke. An der Aussen-

---

1) Kirsch a. a. O. S. 14. — Im Jahr 1346 belehnte Erzbischof Heinrich den Ritter Johann Marschall von Waldeck mit dem Hause Soneck, und schloss mit ihm einen Vertrag über das Besatzungsrecht. Danach, um das Jahr 1350 hat der genannte Waldecker die Burg wieder aufgebaut, als Wohnsitz für seine Söhne („hat sie sinen sonen gebuwet und gemacht“). Rothe, Fontes I, 1, S. 476.

seite des Turmes hoch oben nach Südost hat ein bei dem Bau Beteiligter, vielleicht der Werkmeister, sein Angesicht einmeisseln lassen. Das alte Kirchlein war Ende des 15. Jahrhunderts zu klein geworden und wurde seitens der Mainzer Stifte erweitert, indem man die nordwestliche Mauer um 4,80 Meter hinausrückte. 1516 baute das Domkapitel eine schöne gotische Sakristei mit zwei Gewölbejochen (im Schlussstein des einen das Wappen) an den Turm an. Die neue Kirche (von der früheren blieben Turm und südöstliche Seitenwand bis jetzt erhalten) wurde 1529 Januar 24. vom Weihbischof Johannes Monster mit dem umliegenden Friedhofe eingeweiht<sup>1)</sup>.

Diese gewiss schöne, wie Spuren zeigen, auch an der Aussenseite bemalte Kirche wurde im 30jährigen Krieg, 1639, während die Einwohner sich mit wenigen Habseligkeiten vor den Weimaranern und Franzosen in den Wald geflüchtet hatten, mit dem ganzen Ort verbrannt und verheert. Nur die Mauern des Turmes und die Sakristei mit Teilen der Seitenmauern des Schiffes ragten unbedacht in die Lüfte. Erst mehrere Jahre später baute man die Kirche in der Armut und Not der Zeit wieder auf, und fügte um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf der dem Turm entgegengesetzten Seite ein Chor mit vier grossen Fenstern hinzu. Gegenwärtig genügt diese Kirche nicht mehr bei der stark angewachsenen Bevölkerungszahl. Wenn man zum Neubau schreitet, werden sicherlich Vernunft und Pietät gebieten, dass man nicht nur die schöne Sakristei, sondern besonders auch den gewaltigen Turm erhält, der nach 700 Jahren bis heute noch nicht die geringste Baufälligkeit zeigt. So wird denn hoffentlich noch manches Jahrhundert lang dieser Turm für Heimbach ein Erinnerungszeichen bleiben an die altherwürdige Abtei vom heiligen Cornelius bei Aachen, die einst hier zu gebieten hatte.

---

1) Pergament-Urkunde im Rathausarchiv von Niederheimbach, seit 1886 in Koblenz. — In der Sakristei ist ein 1517 gefertigter, mit schöner Reliefschnitzerei versehener Paramentenschrank noch heute im Gebrauch.

## II.

**Das Kloster Altenberg und der St. Petersackershof bei Niederheimbach.**

Etwa zehn Minuten unterhalb Niederheimbach in der Gemarkung von Oberdiebach auf einer nur wenig über die unten vorüberziehende Strasse nach Rheindiebach und Bacharach sich erhebende Einsenkung des rückwärtigen Höhenzuges, der Mündung des Wispertaales gegenüber, mit dem Blick auf das Städtchen Lorch und die uralte Burg Nollingen, besass die erzbischöfliche Kirche von Köln seit dem frühen Mittelalter ein Allodium. Weil die kölnische Hauptkirche, der alte Dom, dem heiligen Petrus geweiht war, hiess dieses Gut der *ager sancti Petri* und hat bis zur Stunde den Namen „Petersacker oder Petersackershof“ behalten.

Es war das Zeitalter der Kreuzzüge, als das einige Stunden von Köln gelegene Kloster Altenberg den St. Petersacker erwarb. Der Orden der Zisterzienser stand in hoher Blüte und zog bald durch sein hervorragendstes Mitglied, den heiligen Bernhard, der mächtig in Wort und Tat unter staunenswerten Wunderzeichen den Kreuzzug am Rheine predigte, noch mehr die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Allenthalben wünschte man Klöster „der grauen Mönche“, wie sie auch genannt wurden, zu haben. Das erste Kloster auf deutschem Boden war Altenkamp, bald folgten die Stiftungen von Eberbach und Altenberg, die sämtlich von Morimond aus gegründet wurden.

Der Zisterzienserabtei zu Altenberg wurde vom Erzbischof Bruno II. von Köln (1132—1136) u. a. der Petersackershof bei Niederheimbach geschenkt, jedenfalls vor dem Jahre 1137. Vorher und noch bis zum Besitzantritt der Mönche von Altenberg war der Meierhof, wie der Name „Acker des h. Petrus“ schon andeutet, ein Land- oder Ackergut. Die Klöster und Höfe der Zisterzienser waren überall Musteranstalten für Land-, Obst- und Weinbau, und gleichwie die Mönche in dem unfernen Kloster Eberbach bald erkannten, wie sehr die umliegenden mit Waldgestrüpp bedeckten Waldparzellen (Steinberg u. a.) für den Anbau

des Weines sich eigneten, und durch ihre Kultur die berühmtesten Weinlagen der Welt daraus machten<sup>1)</sup>, so waren sich auch die Altenberger bald klar darüber, dass der Petersacker nach Lage und Bodenbeschaffenheit, wenn auch nicht in dem Masse, wie das Gelände bei Eberbach, besser für den Wein-, als für den Fruchtbau geeignet sei. Wie aus der nachstehend anzuführenden Urkunde hervorgeht, werden sie im Jahre 1139 mit der Anlage der Weinberge begonnen haben.

Anno 1139 bestätigt nämlich Erzbischof Arnold I. von Köln der Abtei Altenberg einen von seinem Vorgänger Bruno geschenkten, bei Bacharach gelegenen, zur Anpflanzung von Wein bestimmten oder geeigneten Berg (war unzweifelhaft der Petersacker) und den von ihrem ersten Abt Berno erworbenen Hof zu Bachheim, welchem er einen halben Weinberg zu Rhens, ein Grundstück zu Blatzheim, ein Allod in Westfalen und jährlich von dem Erzbischof zu spendende 20 Mark hinzufügt<sup>2)</sup>.

Bereits im Februar (26.) des Jahres 1139 nimmt Papst Innozenz II. die Abtei Altenberg in den Schutz des römischen Stuhles und bestätigt derselben ihre Besitzungen, darunter „das Weingut in Bacharach samt seinen Zehnten“ — war zweifellos der Petersacker — und genehmigt die eingeführte Zisterzienser-Ordensregel<sup>3)</sup>.

Zu diesem Grundstock des Altenberger Hofes bei Heimbach kamen später noch andere Erwerbungen hinzu.

So schenkte — die Urkunde ist auf dem St. Petersacker selbst im Jahre 1211 ausgefertigt — Heinrich von Stahleck, Kanonikus am Dome zu Mainz, seine Besitzungen zu St. Petrisackire und eine Rente von zwei Ohm Wein von einem Wege durch die Hand des Mundiburd, seines älteren Bruders Gisilbert, und mit Zustimmung seines jüngeren Bruders Arnold

1) In dem Eberbacher Urkundenbuch von P. Bär kann man diese Kulturarbeit im einzelnen sozusagen mit Tag und Datum verfolgen.

2) Lacomblet, Urkundenbuch I, S. 219–220. „Unde omnia caritatis dona, quae antecessor meus Bruno beate memorie legavit vel donavit cenobio, quod dicitur Berghe . . . utpote montem unum ad conserendas uites qui iacet iuxta Bacharach . . . confirmo.“

3) Lacomblet, Urkundenbuch I, S. 222. Unter den gewährleisteten Gütern, heisst es da, „hec propriis nominibus duximus exprimens . . . vineam etiam in Bagaracha cum decimis suis.“

an die Abtei Altenberg, vorbehaltlich eines jährlichen Canons von 12 Mark<sup>1)</sup>.

Im Jahre 1222 fügten die vorgenannten Brüder Gisilbert und Arnold von Stahleck der eben angeführten Schenkung mit Zustimmung ihrer Schwester Irmengard und deren Sohnes Wilhelm auch die ihnen gehörigen Güter auf Petersacker hinzu, unter Vorbehalt einer Jahresrente von 12 Mark kölnisch<sup>2)</sup>.

1) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II, 19, Nr. 35. Datiert: „In loco qui dicitur Senthe Petri Ackire 1211.“ Unter den Zeugen: Conrad (der Pleban oder Pfarrer) von Heihinbach, Arnold Wuste, Winemar von Heihinbach. — Der Schenkgeber war aus dem Geschlechte der Ritter von Brunshorn, die sich nach der von ihnen bewohnten Burg „von Stahleck“ nannten.

2) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II, Nr. 106. Vergleiche ebenda Nr. 1578. — Zu dem Hofe gehört, auch noch bis heute, ein Wäldchen in der Niederheimbacher Gemarkung, welches gemäss einer Aufzeichnung von 1729 (im dortigen Rathausarchiv, jetzt Koblenz) mit ungefähr 500 Eichen bestanden war, und „worin hiesige Gemeind die Weid und Mastung zu geniessen, hingegen hiesige Schützen zu beschützen, des Klosters Hofleut zu St. Petersacker sich zu behölzen haben“. — Ausserdem besass Altenberg in Niederheimbach eine bereits im Anfang des 13. Jahrhunderts erwähnte Mühle. Diese Mühle mit dem darüber gelegenen Berg „Sicengruwe“ hatte 1225 das Kloster Eberbach von den sechs Söhnen und Erben der Eheleute Ditmar und Guda in Trechtingshausen mit den Baumgärten und einem dabei gelegenen Weinberg für 14½ Mark (selbstverständlich von weit höherem Werte als die heutige Mark) käuflich erworben. Im Jahre 1226 musste das Gericht die Ankäufer in ihrem Besitze schützen gegen zwei der Verkäufer Nantoch und Engelschalk, welche mit dem Schwerte in der Faust die Klosterbrüder aus der Mühle vertrieben hatten. (Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch III, 231. 232. 417.) Später muss die Mühle in den Besitz von Altenberg übergegangen sein. Das Güterrotul des Zisterzienser-Frauenklosters Aulhausen von 1335 (Roth III, S. 399—418) redet von einem Weinberg „in der Rapenhelden iuxta molendinum Petersacker“. — 1465 Montag nach Scholastica erklärt Schultheiss Dietze von Partenheim und das Gericht zu Niederheimbach, dass Peter Lauwer und dessen Hausfrau Katharina von dem Abt und Konvent zu Altenberg als Erbe „mit Halm und mit Munde“ empfangen habe eine Kornmühle (mit der lowe moelen zu Nydernheimbach gelegen) mit ihren Dämmen, Weiden und ihren anderen Rechten und Zugehörungen, wofür sie alle Jahre zu Weihnachten den genannten Herren fünf Malter Korn auf ihren Hof zu St. Petersacker liefern sollen. (Kopie des Aktes in dem Heimbacher Protokollbuch 1710 bis 1733. Fol. 141.) — 1670 kaufte das Mainzer Domkapitel die im 30jährigen Kriege gänzlich in Trümmer gelegte Mühle für 250 Rthl., liess die

Nach der rechtlichen Übergabe des Hofes (1139) kam eine Anzahl Brüder aus dem Kloster Altenberg nach dem Petersacker, welche die Weinberge anlegten und dann weiter bewirtschafteten, jedenfalls unter der Leitung eines Ordenspriesters, der zugleich für die Pflege des religiösen Lebens in der kleinen Klostergemeinde zu sorgen hatte. Der Obere scheint den Titel „Magister“ geführt zu haben. In einer Urkunde vom Mai 1226 wird unter den Zeugen genannt Stephanus, magister in agro s. Petri<sup>1)</sup>. Es wurde auch gleich um die Mitte des 12. Jahrhunderts, wie der Baustil zeigt, eine Kapelle erbaut und in würdiger Weise ausgestattet<sup>2)</sup>.

Wie aus der später anzuführenden Weinbergsordnung für den zum Mariengradenhof gehörigen „Setzling“ hervorgeht, hatten die Altenberger während dem 12.—13. Jahrhundert diesen grossen Distrikt in Pacht und Bau gehabt. Diese Pachtung gaben sie (mit Ausnahme eines wahrscheinlich an den Petersacker angrenzenden Teiles) um das Jahr 1306 zurück. Um diese Zeit scheint die Abtei überhaupt die Eigenwirtschaft durch Angehörige des Klosters aufgegeben zu haben. Man wird die Brüder zurückgezogen und die Liegenschaften erst gegen die Hälfte, dann gegen ein Drittel des Ertrages in Erbpacht gegeben haben. Die Erbpächter wurden Hubner oder Geschworene des Hofes

selbe Neubauen und gab sie 1673 dem Bäcker Jacob Korb in Erbpacht. Die Mühle hatte jährlich ausser den 5 Malter Korn, welche wie früher dem Kloster Altenberg auf den Petersacker abzugeben waren, 15 Malter Korn an die Kellerei in Bingen zu liefern, 1 Gulden Bede an die Gemeinde und 2 Schilling 2½ Batzen an die Kirchenfabrik in Niederheimbach zu entrichten. (Protokollbuch Fol. 143.) — Die Mühle blieb seitdem im Besitze der Familie Korb, bis sie im Jahre 1907 an den Besitzer der Heimbürg, Herrn Kommerzienrat Müser, verkauft wurde.

1) Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch III, 231. Jedenfalls gehörte auch der in einer Urkunde von 1235 Januar 28. (a. a. O. III, 403) als Zeuge genannte „Herbordus, magister in Heienbach claustralis“ dem Petersackershof an.

2) Die Kapelle war mit gemalten Fenstern geschmückt; Scheiben davon wurden 1883 beim Nachgraben hinter der Kapelle gefunden. In rücksichtsloser Weise hat man im vorigen Jahrhundert, um einige Meter mehr Raum für ein dort zu errichtendes Wohnhaus zu gewinnen, die Vorderseite der Kapelle niedergedrückt. Der noch übrige Kapellenraum dient den Hofleuten als Scheune.



genannt; sie waren teils auf dem Hofgut teils in Heimbach wohnhaft und bildeten mit dem Hofschultheis an der Spitze das Hofgedinge und berieten und beschlossen auf ihren Dingtagen über die Hofangelegenheiten, hatten aber sonst keine Gerichtsbarkeit. Jedes Jahr vor Herbst pflegte sich der Petersackershof mit dem Hofgedinge des Fronhofs von Mariengreden in Niederheimbach wegen Aufstellung von Weinbergshütern und wegen Teilung sich ergebender Bussgelder zu einigen<sup>1)</sup>.

Obwohl Erzbischof Bruno II. dem Kloster den Hof abgabefrei, wie er selbst ihn besessen, übergeben hatte, so fehlte es doch auf der Pfälzer Seite nicht an Versuchen, den Petersackershof dieser Immunität zu berauben, die dann doch im Anfang des 16. Jahrhunderts anerkannt wurde.

Laut Urkunde vom 21. Dezember 1516 erklärten Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde zu Diebach, um die Zwietracht mit etlichen Nachbarn zu Heimbach, Hubnern des Abts und Konventes zu Altenberg zu beendigen, sie hätten aus den ihnen von dem Altenberger Bursierer Herr Gerhard von der Burg ihnen vorgelegten alten Privilegienbriefen, die auch von dem Pfalzgrafen bei Rhein, Churfürsten, konfirmiert seien, die Überzeugung gewonnen, dass das Kloster und dessen Hubner mit ihren Gütern und Weinbergen zu Heimbach von aller Steuer, Bede und Schatzung frei seien, und garantieren ihm diese Freiheit auch für die Zukunft. Fernerhin neu zu erwerbende Güter des Klosters sollen aber Bede geben. Die Urkunde wurde vom Bürgermeister und Rat zu Diebach (Herrn v. Elfelder, Jak. Stoll, Pauls Horss, Joh. Geges, Hans Brundhorn, Hentz Koch, Conraidt Gassen, Henrich Koch — Hermann Gerhard, Jakob Hoffeldingen (beide Schöffen und Richter zu Bacharach) genehmigt. Wegen des Mindertheils der Hubener von Heimbach treten dieser Erklärung bei Endres Becker und Mattheis Hoffmann, beide Schöffen zu Diebach, und Geschworen des gemelts Hoffs, darzu Peter Deithorn und Hans Bürden, Bürger und Einwohner zu Heimbach, im Beywesen des

1) Das Recht dazu wird schon in dem Bericht der Kommission, welche Erzbischof Walram von Köln zur Feststellung von der Pfälzer Seite streitig gemachter Rechte des Mariengredenhofes nach Niederheimbach entsandt hatte, 1343 Oktober 17. konstatiert. Dürener Stadtarchiv, Kopiar. 16. Jahrhundert. Bl. 2b. (Diese Urkundenabschrift wurde mir durch die Güte des Herrn Dr. Armin Tille mitgeteilt, 1897.)

geistlichen Herrn Adam Hubnern und Hofherrn zu St. Petersacker und Herrn Gerhard von der Burg, Bursierer, dazu der Geschworenen des genannten Hofs (Niklas Schröder, Schultheiss und Merten Kleinwerk, beide Einwohner zu Heimbach)<sup>1)</sup>.

Wie A. J. Weidenbach<sup>2)</sup> berichtet, hatte der Rat von Diebach jährlich auf dem Petersacker einen sog. „Imbs“, wobei jeder ein paar Handschuhe und ein Messer erhielt, sowie auf Mariä Verkündigung und Ostermontag eine Kollation, bestehend in Käse, Brod und Trank, auf den Mann nicht weniger als ein halb Viertel (etwa 4—5 Liter!).

Nach Angabe einer um das Jahr 1672 verfassten amtlichen Beschreibung des Pfälz. Amtes Bacharach wurde anstatt dieses Imbs später Geld gezahlt<sup>3)</sup>. Es heisst darin:

Das Kloster zum Altenberg bei Cölln mit einem Hoff und Hauss von unterschiedenen alten Gebäuen, Petersacker genannt, zwischen Rheindiebach und Heimbach gelegen, hat viel zugehörige Güter und austhanen Wingarten die darin fallende theil, auch einige Ackerfeld obig auf der Schlicht-Gemarkung, geben keine Beedt, sind also mit Schatzung belegt, haben zur Türken- und Reichssteuer von 1312 Gulden Kapital contribuiert, haben hiebevorig ein onus der Schatzung auf sich gehabt; anjetzo aber wird von ihnen, wenn die herrschaftlichen Theilgüter in Rheindiebach- und Heimbacher Gemarkung besehen werden, anstatt eines Imbs, so man denen samt Heren herrschaftlichen Bedienten dieses Amtes schuldig gewesen, mit 17 Gulden an Geld gereicht werden, 6 Fl. gnädigster Herrschaft verführt und 12 Fl. denen Bedienten vor die Mahlzeit gereicht werden; mus sie aber anjetzo Kurpfalz entrichten, wird den Herrn Amtleuten bewusst sein. Haben sonsten Kurköln Jahrs ein Fuder Wein, welches das Korfuder den Namen hat, und der Herr v. Zoppenbruch als Pfandherr wegen Kurköln Jahrs empfängt. Von denen dahinein fallenden Zinsen an Geld, Wein und Früchten hat ein Rath keine gründliche Wissenschaft; dem äusserlichen Bericht nach kommen ihre Weinfälle Jahrs in mittel-

1) Kopie der Urkunde im Protokollbuch von Niederheimbach 1710—1733. S. 300 u. f. im Rathausarchiv, jetzt in Koblenz. — Der geistliche Herr Adam war offenbar ein Ordenspriester von Altenberg, der ständig als Gutsverwalter auf dem Petersacker wohnte; er wird daher als „Hubner und Hofherr“ bezeichnet.

2) A. J. Weidenbach, Bacharach, Stahleck und die Wernerskirche. Bingen 1850. S. 59—60.

3) Handschrift jetzt im kathol. Pfarrarchiv Bacharach. 28 Blätter in Folio, S. 30—80 erhalten, das Vorhergehende fehlt. — Die Angabe über den Petersacker findet sich daselbst S. 38—39.

mässigen Jahren von 3 oder 4 Fuder, in guten Jahren ein Mehreres. Der Hoff ist Kurpfalz zu frohnen schuldig, zum Haus Fürstenberg.<sup>4</sup>

Die Bewohner des Hofes waren, wie es scheint, jahrhundertlang in Niederheimbach eingepfarrt. Um das Jahr 1716 fangen die P. P. Kapuziner von Bacharach an, die Leichen der Verstorbenen des Hofes zum Heimbacher Kirchhof zu begleiten, wobei aber die Rechte des Ortspfarrers sorgfältig gewahrt werden<sup>1)</sup>. Der Petersacker war also jetzt zu Bacharach eingepfarrt. Bis heute halten die Leute von dort sich zu der Kirche in Niederheimbach, und haben auch das Recht der Beerdigung auf dem dortigen Friedhof. Die Kinder des Hofes besuchen die Schule in Heimbach.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts machte die französische Säkularisation auch dem 600jährigen Besitz der Abtei Altenberg bei Niederheimbach ein Ende. Durch Beschluss des Staatsrates vom 2. Dez. 1806 wurden die Teilweinberge vom Petersackerhof als Domäne erklärt. Es waren Weinberge für 86,850 Stücke, wovon ein Teil wüst lag. Den Ertrag des Drittels mit Abzug dessen, was zur Strasse gezogen worden, rechnete man mit 23,142 Stücken zu jährlich 335 Franken 56 Cent., und für das Zwölfwache dieses Betrages, nämlich 4026.72 Franken wurden durch Akt vom 17. Sept. 1806 diese Dritteile an ein Konsortium von drei Käufern abgegeben<sup>2)</sup>.

### III.

#### Das Kollegiatstift St. Mariae ad gradus in Köln und dessen Fronhof in Niederheimbach.

In dem Winkel, welchen die Rheinstrasse mit dem Wege nach Oberheimbach bildet, der Brücke gegenüber, liegt ein grösseres Haus mit Wirtschaftsgebäuden, jetzt Gasthaus „zum Pfälzerhof“, mit einem Garten davor. Dieses Haus war bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts der Fronhof des Mariengredenstiftes in Köln<sup>3)</sup>.

1) Einträge in dem alten Pfarrregister 1704, 1716, 1741, 1776.

2) Noch heute finden sich in der Gemarkung mehrfach die hohen Grenzsteine der vormals Altenberger Grundstücke, mit den Buchstaben A B, dazwischen der Abtsstab.

3) Nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Stift in Mainz, welches 1270 mit dem Domstift die Grundherrschaft über Niederheimbach, Trechtingshausen und Weiler erworben hat. Vgl. Abschnitt I.

Dieser Hof mit dem zugehörigen grossen Weingut bildete ein Allodium, welches seit dem frühesten Mittelalter Eigentum der erzbischöflichen Kirche von Köln war. Der Gutsbezirk umfasste zunächst den ganzen vorderen Teil der sonnigen Weinbergslagen an den Abhängen des Oberheimbacher Tales, rechts hinter dem Hofhause, sodann diesseits des St. Petersackers die sog. „Setzlinge“, und erstreckte jenseits sich weit hinüber bis in das Diebacher Tal.

Bereits Erzbischof Herimann hatte um das Jahr 1050 den Plan gefasst, in Köln unfern des Domes an einer Stelle, die „zu den Staffeln“ (ad gradus) hiess, eine Kirche der seligsten Jungfrau zu erbauen und ein Collegiat-Stift dabei zu gründen, war aber vor Ausführung dieses Planes gestorben. Sein Nachfolger, Anno II. der Heilige (1056—1075) errichtete die Stiftskirche St. Mariae ad gradus und schenkte zur Dotation derselben unter anderen Gütern auch das Besitztum in Heigenbac, wie er 1075 Juli 29. beurkundet<sup>1)</sup>.

Papst Nikolaus II. nahm 1059 die Kollegiatkirche Maria ad gradus mit ihren Gütern, bei denen Heigenbach an dritter Stelle genannt wird, unter den Schutz des Apostolischen Stuhles<sup>2)</sup>.

#### a) Das Gericht des Fronhofs.

Bei dem Hofe bestand ein eigenes Hofgericht, welches von dem Gutsverwalter, Hofmann genannt, als Schultheiss, und von den Lehnsmännern des Gutes, den Hubnern oder Geschworenen, als Schöffen gehegt wurde. Dieses Hofgericht hatte nicht allein über wirtschaftliche Angelegenheiten des Hofes, z. B. Vernachlässigung der Weinberge seitens eines Lehensmannes zu urteilen, sondern, soweit die Grenzen des Allodiums und dessen Zehnt-Gerechtigkeit reichten, gehörten zu seiner Kompetenz auch alle sonstigen Rechtsfälle, einzig Todschatz und blutige Gewalttat ausgeschlossen. Sämtliche Lehensleute oder Hubner mussten nach alter Gewohnheit zu dem ungebotenen Ding Mittwochs nach Johanni und an einem von dem Stiftsschultheis zu bestimmenden Tage im Herbst sich einfinden, ausserdem zu dem gebotenen Ding, zu welchem erforderlichen Falles besonders eingeladen wurde. Das Gericht trat nach alter deutscher Sitte unter freiem Himmel zusammen,

1) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I, Nr. 220. — Anno der Heilige stiftete ebenfalls die berühmte Benediktinerabtei Siegburg. Lacomblet I, Nr. 202 u. 203.

2) Lacomblet I, Nr. 195.

und zwar vor dem Fronhof bei der Brücke. Bezeugt wird dieses schon durch eine Urkunde vom Jahre 1318, in welcher ein Besitzwechsel dokumentiert wird, der vor dem Gerichte des Fronhofes des Mariengredenstiftes in rechtsgiltiger Form an der gewohnten Dingstätte auf der zur Diözese Trier gehörigen Seite des Baches vollzogen worden ist. Es heisst darin, wie folgt:

Grede et Metze . . . omnia et singula bona sua in inferiori et superiori Heimbach tam Trevirensis quam Maguntine dioecesis et in terminis villarum earundem sita in figura iudicii secularis coram Sculteto et hubariis inferioris Heymbach, qui haberi potuerunt, ex alia parte ripe Treverensis Dyocesis resignarunt et tradiderunt . . . Actum anno 1318, 30. Martii in loco consueto, ubi iudicio consuevit presideri ultra ripam in Treverensi Dyocesi iuxta Curiam Dominorum ecclesie S. Marie novi operis Colon . . .<sup>1)</sup>.

Ein anderer Akt unseres Hofgerichtes liegt vor in folgender Urkunde:

1303 Nov. 24. Die Schöffen des Gerichtes bei dem Mariengreden Hof zu Niederheimbach bekunden, wie weit das Zehntrecht des Stiftes B. Mariae ad gradus geht.

Nos Henricus dictus Mertin, Dithmarus, Arnoldus in dem froinhuise, Johannes de Rode, Henricus Engelman, Arnoldus filius Conegundis et Wernerus dictus Hunswin, scabini et iurati Dominorum de novo opere ad gradus S. Marie Coloniensis recognoscimus et ad universorum noticiam cupimus pervenire, quod omnia bona sita in terminis et iurisdictione Dominorum nostrorum predictorum, super quibus nos sententiam proferimus, ipsis decimare seu decimam presentare tenentur et nulli alteri.

In cuius rei testimonium nos scabini supradicti presentem literam nostro sub sigillo ad causas sigillavimus in testimonium premissorum. Actum et datum anno Dni millesimo trecentesimo tertio, in vigilia S. Catherine virginis<sup>2)</sup>.

1) Aus einer handschriftlichen Aufzeichnung (von Domkapitular Dahl?) wurde mir obiger Urkundenabschnitt mitgeteilt von dem (†) Geistl. Rat Zaun in Kiederich, mit dem Bemerken, derselbe rühre her aus dem Lib. cop. praes. S. Petri Mog., fol. 88.

2) Kopiar der Niederheimbacher Besitzungen des Mariengredenstiftes zu Köln im Stadtarchiv zu Düren. 4<sup>o</sup>. 16. Jahrhundert. Bl. 10a. — Diese, wie die später noch folgenden Urkunden aus dem genannten Archiv hat 1897 Herr Dr. Armin Tille, zurzeit Landtags-Bibliothekar in Dresden, abgeschrieben und mir freundlichst zur Verfügung gestellt. Auch an dieser Stelle möchte ich diesem vorzüglichen Kenner unserer Landesgeschichte meinen Dank aussprechen.

In dieser wie in der vorigen Urkunde fällt auf, dass die Kölner Stiftsherren als „Domini de novo opere ad gradus s. Mariae“ bezeichnet

Von alters her hatten sämtliche Lehensleute oder Hubner des Stiftes an den Gerichtstagen auf dem Ding zu erscheinen und bei der Rechtsprechung als Schöffen mitzuwirken. Ihre Zahl betrug im Anfang des 14. Jahrhunderts achtundzwanzig<sup>1)</sup>. Es hatten sich aber bei dieser Einrichtung ernstliche Misstände ergeben. Bei der grossen Zahl der Schöffen traten oftmals Meinungsverschiedenheiten und ärgerliche Szenen bei der Findung des Urteils in die Erscheinung, durch welche die Würde und das Ansehen des Gerichtes litt; auch fühlten sich manche Rechtssuchende, wie es scheint, durch Verschleppung ihrer Sache beschwert, da eine so grosse Zahl von Schöffen nicht zu oft zur Tagung zusammenberufen werden konnte. Nach reiflicher Überlegung und unter Zustimmung aller Geschworenen des Fronhofes erliessen daher Dechant und Kapitel des Mariengredenstiftes am 26. Juli 1308 das Dekret, dass fortan die ganze richterliche Gewalt und Autorität von den 28 Geschworenen auf ihrer 7 übergehen solle, welche der Hofschultheiss im Namen des Stiftes auswählen würde. Diese 7 sollten allein den Titel „Schöffen“ führen, sollten auch durch eifrige Pflichterfüllung sich auszeichnen, brauchten aber bei ihrer Amtsführung nicht den Rat und die Zustimmung der 21 übrigen Hubner einzubolen. Letztere hätten fortan regelmässig nur zweimal, nämlich Mittwochs nach Johanni und im Herbst, sonst nur auf besonderes Aufgebot des Hofes bei letzterem mit den 7 Schöffen zu den Dingtagen zu erscheinen. Die Urkunde lautet wie folgt:

Decanus et capitulum ecclesie B. Marie ad gradus Coloniensis universis presentia visuris salutem cum noticia veritatis. Cum ex importuna confusione tam inepte multitudinis *viginti octo mansuariorum* iuratorum in curte nostra sita apud Heimbach nostre iurisdictionis ibidem executio frequenter et deformiter turbaretur et ipsius auctoritas exacte reverentie debito defraudato vilesceret necnon ipsi iurati predicti non sine gravamine litigantium vexati omnibus incommodis inutiliter gravarentur, nos huic morbo opportuno remedio cupientes occurrere, cum predictis mansuariis in eandem curtim nostram iuratis matura deliberatione prehabita, accedente ad hoc

werden. Ob vielleicht die alte Stiftskirche kurz vor dieser Zeit einen Um- oder Erweiterungsbau erfahren hat?

1) In der nachstehenden Urkunde werden sie Mansuarii (Hubner) genannt, weil jeder von ihnen einen Mansus (Hube) von den Stiftsweimbergen, d. h. so viel als ein Winzer im Bau halten kann, zu Lehen hatte.

mutue conventionis hinc inde consensu, decernimus statuendo, quod *tota potestas et auctoritas* prefatorum viginti octo mansuariorum iuratorum quoad iudicialium iurium exercitium *de cetero resideat apud septem ex ipsis*, quos officiatuſ prefate nostre curtis nomine nostro duxerit eligendos. Nec hi septem, quos (sicut auctoritatis dignitate reliquis anteferri meruerint) ita tanquam specialis honoris prerogativa *nomine scabinatus* volumus honorari, pre ceteris officii sui debitum exequentes residuorum viginti et unius suorum consortum consilium aut consensum requirere, nec illi cum his scabinis *nisi duabus vicibus anni* cuiuslibet, videlicet in autumpno et feria quarta proxima post festum nativitatis b. Johannis baptiste, vel alias ad mandatum curtis specialiter requisiti *ad curtim ipsam convenire* vel ibidem comparere de cetero teneantur inviti, potestatem autem interpretandi omnia et singula premissa necnon addendi, minuendi et ad statum iuris pristini revocandi nobis tenore presencium plenariam et liberam reservamus.

In cuius rei testimonium sigillum ecclesie nostre presentibus duximus apponendum, et nos mansuarii iurati predicti premissa omnia et singula vera et ita acta esse et specialiter potestatem liberam ad statum pristinum eadem revocandi venerabilibus Dominis nostris decano et capitulo memoratis recognoscimus per omnia salvam esse, sigillum nostrum presentibus appendentes in testimonium super eo. — Datum et actum feria quarta proxima post nativitatem b. Johannis baptiste, anno millesimo tricentesimo octavo<sup>1)</sup>.

Obwohl also das Gericht des Fronhofes, soweit sein Gutsbezirk und Zehnte reichte, (mit der oben erwähnten Ausnahme) dem angrenzenden Gemeindegerecht von Niederheimbach sowie jenem von Bacharach vollständig gleichberechtigt war, so wurden doch schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von letztgenannter Seite Versuche gemacht, die Kompetenz des uralten Fronhofgerichtes bei Heimbach zu schmälern.

Es kam soweit, dass die Stiftsherren sich um Schutz für ihr Hofrecht an den Erzbischof von Köln wenden mussten. Hierauf erliess Erzbischof Heinrich am 14. August 1325 von Bonn aus Befehl an das Gericht zu Bacharach, den Fronhof des Mariengredenstiftes bei Heimbach bei seinen hergebrachten Rechten und Freiheiten zu belassen.<sup>2)</sup> Eine ähnliche Weisung musste

1) Aus dem Kopiar über die Niederheimbacher Besitzungen des Mariengredenstiftes zu Köln. 16. Jahrhundert. Bl. 9<sup>a</sup>–10<sup>a</sup>. Dürener Stadtarchiv.

2) Es heisst da u. a.: „... quod vos infringere nitamini libertates et iura curtis ipsorum et ecclesie sue site apud Heimbach, quas hac-

schon 1336 wieder Erzbischof Walram nach Bacharach erlassen; das dortige Gericht aber kehrte sich nicht daran. Aus diesem Grunde bestellte er am 5. März 1343 eine Kommission, bestehend aus dem Dechanten Wilhelm und dem Kanonikus Walther zu Bonn und dem Schultheiss von Andernach Ritter Dietrich von Hadamar, die an Ort und Stelle untersuchen sollte, was in der Sache rechtens sei.

Der Hofschultheiss und die Geschworenen zu Heimbach, „welche dort Mansionare oder Hofleute genannt werden“, sagten auf ihren Eid aus, die Zuständigkeit des Hofgerichtes erstrecke sich seit jeher nicht allein über den Bezirk des Gutes, sondern auch darüber hinaus, soweit dasselbe zehntberechtigt sei, einzig Todschlag und Verwundungen ausgenommen. Desgleichen besitze der Fronhof das Recht, sich jedes Jahr mit dem Altenberger Hof auf dem Petersacker zu einigen über Aufstellung von Weinberg-hütern und Verteilung eingehender Bussgelder. Die Schöffen von Bacharach dagegen, von Schultheiss Winand vernommen, wollten auf ihren Eid nehmen, der Fronhof in Heimbach habe ausserhalb seines Eigentums, nämlich in dem bloss zehntpflichtigen Bezirk von Rechts wegen keine Jurisdiktion und innerhalb seines Gutsbezirkes nur zu sagen über die Fragen, welche Einkünfte, Zehnten und Bewirtschaftung des eigenen Besitzes betreffen. — Als aber den Bacharacher Schöffen von der Kommission mit der scharfen Frage zugesetzt wurde, wie es in dieser Hinsicht nach ihrer eigenen Wahrnehmung tatsächlich bisher gehalten worden sei, mussten sie eingestehen, dass in diesen Sachen nie anders verfahren worden sei, als es die Geschworenen von Heimbach ausgesagt und es die Kommission zu Protokoll genommen hatte<sup>1)</sup>.

Darauf erliess Erzbischof Walram 1343 Oktober 18. die Entscheidung, dass dem Gerichte des Fronhofes zu Niederheimbach

*tenus habuerunt sicut iurati dicte curtis, qui „Hoyuenhere“ vulgariter dicuntur et alii homines fide digni asserunt...*“

Der Erzbischof von Köln war Gerichtsherr in Bacharach. In der S. 145 angezogenen Beschreibung des Pfälzischen Amtes Bacharach heisst es S. 29: „Kurköln und dessen Erzstift hat in der Stadt Bacharach ein Behausung auf dem Markt, hinter der Fleischscharen, der „Kölnische Saal“ genannt, darin das kurpfälzische Untergericht gehalten und geurteilt wird, von dem Schultheissen, den Kurköln hat zu setzen, bewohnt.“

1) Kopie des amtlichen Berichtes d. d. (1343) Bonne in crastino Galli, in Düren. Kopiar 4<sup>o</sup>. 16. Jahrhundert. Bl. 2<sup>b</sup>.



die Jurisdiktion in dem räumlichen und sachlichen Umfang zustehe, wie solchen die dort vernommenen Zeugen angegeben hatten und die Schöffen von Bacharach wider Willen als herkömmlich hatten zugeben müssen, ebenso dass alle und jede Hubner des genannten Hofes von sämtlichen Abgaben und Lasten der Gemeinde Bacharach von jeher frei gewesen seien<sup>1)</sup>.

Trotz alledem wiederholten sich auch in den folgenden Jahrhunderten die Versuche, die Immunität des Fronhofes zu beseitigen und denselben zu Abgaben an Diebach bzw. Bacharach heranzuziehen.

Abermals mussten 1516 Montag nach Peter und Paul Bürgermeister, Rat und die ganze Gemeinde zu Diebach erklären, es hätten ihnen Dechant und Kapitel der Kirche St. Mariä Greden in Köln im Beywesen des Amtmannes Michael Haberkorn von Bacharach durch Vorlegung ihrer alten besiegelten Freibriefe erwiesen, dass des Stiftes Güter und Hubner bei Heimbach frei und nicht schuldig seien, der Gemeinde Diebach einigen Dienst, Schatz, Steuer oder Bede zu geben. Wie dieselben seit Menschengedenken davon frei gewesen seien, so gelobt die Gemeinde Diebach ihnen für die Zukunft nichts dergleichen abzufordern<sup>2)</sup>.

1716 April 25, Heidelberg, befiehlt zwar die kurfürstlich-pfälzische Regierung dem Oberamtman von Bacharach sowie dem dortigen Zollschreiber, das Stift B. M. V. ad gradus zu Köln mit seinen Gütern gemäss den von ihnen beigebrachten Stiftungs- und Freiheitsbriefen gleich den übrigen freiadeligen Gütern von den ordinariis oneribus frei zu lassen, zu den extraordinari Steuern und Kontributionen aber dieselben heranzuziehen, „auf dem Fuss nach dem Ansatz der 450 Fl.“, womit die Stiftsdeputierten sich zufrieden erklärt hätten<sup>3)</sup>.

1) Günther, Codex diplom. Rheno-Mosellanus. Urkunden III<sup>a</sup>, S. 232—233.

2) Kopie im Protokollbuch des Rathauses Niederheimbach 1710 bis 1733, fol. 302.

3) A. a. O. fol. 303.

Wie viel auch die beiden dicht an der pfälzischen Grenze gelegenen Ortschaften Nieder- und Oberheimbach von dieser Seite zu leiden hatten, ersieht man aus folgenden Tatsachen, welche in dem Heimbacher Rathausprotokollbuch verzeichnet stehen. Zwei Niederheimbacher Bürger, Matthäus Hoffmann und der Marktschiffer Martin Weinheimer, hatten auf der pfälzischen Bachseite sich Häuser erbaut

b) Bewirtschaftung des stiftischen Weingutes.

Als die Stiftsherren von St. Maria ad gradus in den Besitz des Allodiums gehoben waren, setzten sie nicht etwa, wie man nach heutigen Begriffen erwarten könnte, einen Gutsverwalter ein,

und wurden seit Anfang 1673 durch Einforderung von „Schatzung, Accis von Fleisch, Brot und Getränk und anderen Auflagen“ gequält. Infolge dessen erwarben beide sich von dem Domkapitel zwei Hausplätze neben dem Faktoreihause des Domes (an dessen Stelle jetzt das Pfarrhaus steht). Um nun den pfälzischen Quälereien zu entgehen, packte eines schönen Tages Weinheimer sein Häuschen, welches offenbar aus Holz mit Lehmwänden gebaut war, auf und versetzte es hinüber in den Flecken. Als aber dann Weinheimer einmal von Oberwesel zurückkehrte, wohin er Wein gefahren hatte, und nichts Böses ahnend an Bacharach vorüberkam, belegte der Oberamtmann seinen Nachen mit Beschlag, „weil seine Übersiedelung ohne Erlaubnis des Amtmanns geschehen sei“. Das Verfahren verstieß gegen einen Vertrag, den die Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz 1653 in Regensburg geschlossen hatten, und unter Bezugnahme darauf wandte sich 1673 August 2. das Domkapitel an den Kurfürsten von der Pfalz mit der Bitte, die Aufhebung des Arrestes zu befehlen.

Besonders aber waren die von der Pfalz eingeführten Grenzzölle lange Zeit eine Plage für unsere beiden Ortschaften. In Niederheimbach war vor der Brücke ein Schlagbaum, und wo der Weg nach Oberheimbach in das kurmainzische Gebiet übertrat, nicht ein Kilometer aufwärts, wieder ein solcher von den Pfälzern angebracht. Bereits seit 1519 mussten infolgedessen die Niederheimbacher, wenn sie Wein oder andere Güter über Oberheimbach nach dem Hunsrück, und die Oberheimbacher, wenn sie solche nach Bingen oder Mainz zu fahren hatten, zweifachen Zoll bezahlen, für die Einfuhr und die Ausfuhr aus dem pfälzischen Reich. Die Plage muss arg gewesen sein; denn bereits 1519 fasste man in beiden Orten den Plan, eine neue Fahrstrasse, welche das pfälzische Gebiet nicht berühren sollte, auf der rechten Bachseite durch die Rapenhell anzulegen. „Weillen aber in damaliger Zeit der Flecken Niedernheimbach in völligem Flor und allerorts wohl verbaut uffrichtig stund“, der Grunderwerb also, welcher zur Einführung der neuen Strasse in den Ort erforderlich war, zu kostspielig gewesen wäre, gab man damals den Plan auf. — Die Feuersbrunst im Jahre 1678 hatte diese Schwierigkeit hinweggeräumt, und infolgedessen griff im Jahre 1701 Oberheimbach das frühere Projekt wieder auf, „weillen in A<sup>o</sup> 1678 die sog. Hinterbach durch Bränd verunglückt und einige Gebäu aussig des Fleckens in die Aschen gelegt, wie nicht minder auch inwendig welche auss ermangelnder Mittel zum Einsinken kommen“ und vorläufig keine Aussicht zum Hausbau auf den leeren Plätzen vorhanden sei. Aber auch jetzt scheinen sich die Schwierigkeiten zu gross erwiesen zu

welcher die Weinberge mit Dienstboten und Tagelöhnern bewirtschaftete, sondern sie teilten das Gut in einzelne Lose oder Anteile, die man mansus oder Hufe (Hube) nannte, von einer Grösse, dass ein Winzer sie im Bau halten konnte. Diese Anteile trugen sie dann, wie es in solchen Fällen im Mittelalter allgemein üblich war, zuverlässigen Männern als Lehen auf, indem sie sich die Hälfte, nach Umständen auch ein Drittel des Weinbergsertrages vorbehielten.

Der Lehensmann (auch Mansionar oder Hubner genannt) verpflichtete sich durch einen Eid, dem Lehensherrn alle Treue zu erweisen, und seine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Die Hubner hiessen deshalb auch „Geschworene“. Sie traten damit zu dem Lehensherrn in ein Treueverhältnis und standen unter dem Schutze desselben. Der Hubner hatte dadurch auch eine gesicherte materielle Existenz gewonnen für sich, und da das Lehen erblich war, auch für seine Nachkommen. Als Angehöriger des Lehensverbandes gehörte er zu dem Herrenhofe, war Mitglied einer geachteten Korporation, hatte Schutz und Hilfe an seinen Mitgehöfern und erfreute sich schon um deswillen einer geehrten Stellung, da er auch (wie früher bemerkt) berufen war, bei dem Gerichte des Fronhofs als Schöffe mitzuraten<sup>1)</sup>. Nachstehend lassen wir mehrere Urkunden folgen, aus denen man ein deutliches Bild gewinnt von den Arbeitsbedingungen der stiftischen Lehensleute, und die zugleich von grossem Interesse sind für die Geschichte des rheinischen Weinbaues während des Mittelalters.

Zuerst geben wir eine Weinbergsordnung, welche im Jahre 1306 November 8. für die 15 Hubner des Mannwerkes erlassen wurde<sup>2)</sup>.

---

haben; der neue Weg wurde nicht gebaut. — 1701 November 3. ersuchte das Domkapitel die pfälzische Regierung um Abstellung des Zolles; vergebens. Wie das Protokollbuch fol. 293 sagt: haben daher trotz aller Schwierigkeit die Oberheimbacher mit ihren Weinen „einen anderen Weg durch Niederheimbach an das Wasser zu fahren uffgemacht und keinen Zoll gegeben“. 1710 klagt noch die Gemeinde Niederheimbach, während sie früher einen ziemlichen Weinverkauf nach dem Hunsrück gehabt, habe derselbe nun wegen doppelter kurpfälzischer Anlage zessiert. (Protokollbuch von 1710—1733 fol. 123.)

1) Seit 1306 führten die Gehöfer des Heimbacher Lehnhofs ein eigenes Siegel. Vgl. folgende Urkunde.

2) Mannwerk hiessen die Gutsweinberge, welche die Anhöhe hinauf hinter dem Fronhof bis gegen den Friedhof hin gelegen sind.

Die Gehöfer Conrad an dem Born, Vormund der Söhne des verstorbenen Heinrich Nundinich, Christian Schiffmann der ältere, Eckhard, Everhard der Steinmetz, Heinrich, Sohn von Hartwich, Heinrich Schaefer, Peter Ingelman, Ludwig der Metzger, Werner von Aulhausen, Ludwig Eigkorn, Hennekin, Sohn Martins des Fassbinders, Happo, Jacob Soneberger, Heinrich Wagner und Christian Schiffmann der jüngere, Bürger von Heimbach und Hubner, geben die Bedingungen an, unter welchen sie ihre Weinberge im Mannwerk zu Lehen haben.

Universis presentes literas inspecturis Conradus dictus an dem boren, mumburnus liberorum quondam Henrici dicti Nundinich, Christianus dictus Schiffmann senior, Eckhardus, Everhardus lapicida, Henricus filius Hartwici, Henricus Opilio, Petrus dictus Ingelman, Ludovicus carnifex, Wernerus de Ulenhusen, Ludovicus dictus Eigkorn, Hennekinus filius Martini ligatoris vasorum, Happo, Jacobus dictus Soneberger, Henricus dictus Wagner et Christianus dictus Schiffmann iunior, opidani in Heimbach Maguntinensis diocesis, dicti hovenere, de bonis infra scriptis cognoscere veritatem.

Noveritis quod cum antecessores nostri tenuerint et habuerint, et nos tenemus et habemus vineas venerabilium virorum decani et capituli ecclesie S. Marie ad gradus Coloniensis sitas apud Heimbach, que dicuntur *Manewerck* sub pensionibus, conditionibus et penis infra scriptis, sicut in litera super hoc confecta sigillata sigillo ecclesie predictae plenius continetur, nos qui sigillo caruimus huc usque et nunc de novo sigillum commune pro nobis omnibus et successoribus nostris fieri fecimus, quod his literis duximus apponendum, recognoscimus per presentes, quod predictas *vineas a prefatis Dominis nostris decano et capitulo ecclesie S. Marie predictae tenuimus* et tenemus eo iure, quo antecessores nostri easdem vineas tenuerunt et habuerunt a dominis predictis.

1. In primis recognoscimus pro nobis et successoribus nostris, quod prefatis dominis decano et capitulo dabimus et solvemus singulis annis in autumpno *medietatem vini crescentis* in dictis vineis *cum decima* libere et absolute nostris laboribus et expensis.

2. Item dictas vineas *debita cultura* scilicet putando, ligando, affodiando et plantando tenebimus bona fide et eas quolibet anno pro rata temporis stercorabimus ita, *quod in nono anno sint plenarie stercorate*, quam stercorationem semper infra novem annos tenebimur adimplere.

Jetzt heisst es dort „im Marweg“ oder auch „Anweg“. In der Mannwerkordnung von Bingen von 1471 (Weidenbach, Bacharach, Stahleck und die Wernerskirche S. 48) wird erklärt: „Mannwerke heissen sie, weil derjenige, der sie hat, unserer Herren Mann und ihnen pflichtig ist, wie ein Mann seinem Herrn.“

3. Item infra quinque annos sequentes quilibet nostrum pro parte sua inferius super viam et ante partem suam *murum firmum et validum* faciet, et factum conservabimus et reficiemus, si necesse fuerit; et *omnes vites hunicas extirpabimus* et in earum locum *vites francas* replantabimus, ita quod nullius nostrum pars ultra viginti quinque vites hunicas obtineat in futurum.

4. Insuper dictas partes vinearum sicut nunc divisas tenemus et possidemus, ita eas et heredes et successores nostri in perpetuum tenebimus *indivisas*, hoc adiecto, si quemlibet nostrum vel heredum vel successorum sine liberis decedere contingat, pars illius, nisi aliquem honestum et legalem heredem plebano nostro et aliis fide dignis mediantibus instituerit in eadem parte, ad decanum et capitulum predictos sine contradictione qualibet talis pars revertetur.

5. Item promittimus et ad hoc nos obligamus per presentes iuramento prestito corporali et heredes ac successores nostri sub consimili iuramento promittent in futurum, quod *corum schulteto* predictorum decani et capituli *in quibuscunque controversiis* vineas et iura predictae ecclesie contingentibus seu etiam inter quoscunque litigantes super quibuscunque vineis ac iuribus spectantibus ad iurisdictionem dictorum decani et capituli *sententiam iustam et veram dictabimus* pro posse et nosse nostro aut etiam prout ipsam sententiam melius expertorum consilio potuerimus invenire, et hoc facimus bona fide.

6. Item statuta *placita*, videlicet post nativitatem b. Johannis baptiste et in vindemiis tenebimus bona fide et accusabimus sub iuramento et fide prestitis quemlibet ex nobis predictas vineas minus iuste colentem. Et si quem nostrum sine iusta et rationabili causa abesse contigerit, propter hoc schulteto predicto secundum antiquam consuetudinem talis absens vadiabit.

7. Item promisimus et promittimus ac obligamus nos et heredes ac successores nostros, quod si aliquis ex nobis vel heredibus ac successoribus nostris in premissis vel aliquo premissorum negligens inventus fuerit vel remissus, prefati decanus et capitulum partem illius, qui minus iuste vineam ad eum pertinentem coluerit, ante vindemias tali, qui negligens fuerit inventus, cum vino auferre poterunt, contradictione eiusdem aut etiam cuiuscunque sui heredis non obstante; et de tali vino et dicta vinea ipse decanus et capitulum ordinare et disponere poterunt, prout ipsis et ecclesie eorum predictae melius videbitur expedire.

In quorum omnium testimonium ac perpetuam firmitatem recognoscentes prenotatas condiciones esse ab antiquo ita observatas a nostris predecessoribus circa vineas antedictas, ut premittitur, presentes literas super premissis confectas prefatis dominis nostris decano et capitulo sigillo nostro communi, quod nunc de novo fieri fecimus, tradidimus communitas.

Datum anno Domini millesimo trecentesimo sexto in octava omnium sanctorum<sup>1)</sup>.

Die Gehöfer des Mannwerks bekennen hier, dass ein jeder aus ihnen seinen Anteil dieser Weinbergsgewanne von dem Stifte Mariae ad gradus zu Lehen empfangen hat, und verpflichtet sich durch Eid zu folgenden Leistungen:

1. jeden Herbst die Hälfte ihres Ertrages mit dem Zehnten an das Stift abzugeben;

2. ihren Weinberg mit Schneiden, Binden, Graben und Nachpflanzen in gehörigem Stande zu halten und Sorge zu tragen, dass eines Jeden Anteil innerhalb eines Zeitraums von neun Jahren ganz durchgedüngt wird<sup>2)</sup>;

---

1) Aus dem Kopiebuch des Mariengredenstiftes in Düren. 40. Jahrhundert. Bl. 7<sup>b</sup>–9<sup>a</sup>.

2) Da gegenwärtig ein Weinberg alle drei Jahre gedüngt werden muss, wenn man einen genügenden Ertrag haben will, so muss es auffallen, dass im obigen Lehensvertrag vom Jahre 1306 Art. 2 nur eine in neunjährigem Turnus wiederkehrende Düngung ausbedungen wird. Auch in dem Vertrag über die Weinberge „im Setzling“ vom Jahre 1409 (vgl. folgende Urkunde) wird keine häufigere Düngung verlangt, „als in dem Prinzipalbrief festgesetzt war und der Landesbrauch es mit sich brachte“, obwohl die Umstände für die Forderung einer ausgiebigeren Düngung hier günstig waren, indem damals die Abgabe des halben Ertrags von diesen Weinbergen auf ein Drittel herabgesetzt wurde. Der Landesbrauch in dieser Hinsicht wird auch durch eine Urkunde vom Jahre 1336 dokumentiert, in welcher das Kloster Aulhausen einen Weinberg in Oberheimbach in lebenslängliche Pacht gibt, und dabei ebenfalls nur eine achtjährige Düngung ausbedingt. (Roth, fontes rerum Nassoi-carum I, 1 S. 230.) Unsere Vorfahren waren aber so klug und beobachteten so scharf, wie wir. Hätten die Weinberge damals nicht auch so einen guten Ertrag geliefert, so würden sie es ohne Zweifel mit einer intensiveren Düngung versucht haben. Man wird also annehmen müssen, dass zu jener Zeit der Erdboden noch reicher war an Nahrung für den Weinstock. Nachdem aber durch weitere sechs Jahrhunderte (im ganzen also länger als 1000 Jahre) der Weinbau auf demselben Boden fortgesetzt worden ist, scheint dieser kulturmüde geworden und mehr und mehr der Nährstoffe beraubt zu sein, welche zum Aufbau der Rebe und zum Gedeihen ihrer Frucht erforderlich sind. Schwerlich können diese Stoffe in ihrer Gesamtheit durch die Düngung ersetzt werden. Es dürfte sich daraus erklären, dass der Weinstock, in einem verarmten und ausgesogenen Erdreich wurzelnd, bei uns vielfach in einen Schwächezustand verfallen ist, welcher ihn widerstandslos den zunehmenden Schädlichkeiten, wie Reblaus, Peronospora und Oidium

3. soll jeder Hubner innerhalb der nächsten fünf Jahre die Strasse entlang an seinem Stück eine feste und starke Mauer errichten und dieselbe künftig imstande halten;

desgleichen soll ein jeder alle hunischen Reben ausrotten und Frankenreben dafür anpflanzen; in Zukunft dürfen in keiner Hube mehr als 25 hunische Reben mehr angetroffen werden<sup>1)</sup>;

preisgibt, so sehr, dass in manchen Gegenden die Aufrechthaltung des Weinbaues von Jahr zu Jahr mehr in Frage gestellt wird.

1) In den mittelalterlichen Urkunden hiesiger Gegend werden unzähligemal diese beiden Reb- und Weinsorten erwähnt: das vinum hunicum (heunischer oder hunischer Wein) und das vinum francum (auch francicum, franconicum oder francile genannt) d. h. frenscher oder Frankenwein. Die Ausdrücke kehren als stereotype Bezeichnung zweier Weinsorten in urkundlichen Nachrichten vom Rhein und aus dem Würzburgischen vom 12. bis 16. Jahrhundert immer wieder. Vielleicht rühren die Namen daher, dass die hunische Rebe aus Ungarn, die fränkische aus Frankreich stammte. Gegenwärtig wird eine spezielle Sorte Weisswein, welchen von der Österreicher oder Silvaner-Rebe gewonnen wird, Frankenwein genannt. Was aber war vinum hunicum? Schon 1270 kommt in einer Cornelimünsterer Urkunde (München) eine carrata hunica [d. i. Zusatz von 4 Ohm] vor, desgleichen unter den Flurnamen von Niederheimbach 1335 die jetzt vergessenen Bezeichnungen: „auf'm Hunenberg, auf der Hunengrub, in den Hunschen Wingarten“; in dem letztgenannten Distrikt wurde offenbar allgemein hunischer Wein gebaut. Über diese Weinsorte und ihren Namen hat man bereits seit Ende des 18. Jahrhunderts die verschiedensten Vermutungen angestellt; völlig Genügendes kann bis heute nicht darüber gesagt werden. Wenn man den Wortlaut der obigen Dienstanweisung (Artikel 3) für sich allein nimmt, neigt man zu der Auffassung, es handle sich da um eine an sich minderwertige Rebsorte, welche unter allen Umständen auszurotten sei. Dass aber diese Annahme unzutreffend ist, ergibt sich erstens aus Artikel 13 der später folgenden Weinleseordnung für den Heimbacher Mariengredenhof aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, nach welchem dem Hofmann daselbst „Zween secker tresteren hunscher trouben“ (d. h. die Trester von zwei Keltern von je ein Fuder zu 1000 Liter) nach alter Gewohnheit geschenkt werden sollen. Wäre Artikel 3 der obigen Weinbergsordnung von 1306 dahin zu verstehen, als ob darin die Vertilgung der hunischen Rebe in allen Weinbergen verfügt sei, so wäre offenbar nicht zu begreifen, wie nach zwei Jahrhunderten der stiftische Herbst noch mehrere Fuder dieser Weinsorte hätte ergeben können. Zweitens ist es zu schliessen aus dem Revers eines Weinbergpächters, worin dieser dem Eigentümer Meinward, Kanonikus an St. Kastor in Koblenz umgekehrt verspricht, für jede eingegangene hunische Rebe wieder eine solche zu pflanzen... vitem hunicum de novo in predictis vineis plantabo. (Beyer, Mittelrheinisches Urkunden-

4. jede Hube bleibt für alle Zukunft ungeteilt. Stirbt ein Hubner ohne Kinder, so kehrt sein Gutsanteil an die Lehensherren

buch III, 959.) Wenn wir aber annehmen, dass das Heimbacher Mannwerk des Kölner Stiftes ein Weissweinberg war, woran nicht zu zweifeln ist, dagegen der in der letzten Urkunde erwähnte ein Rotweinberg, so löst sich die Schwierigkeit ganz einfach, unter der gleich zu begründenden Voraussetzung, dass unter hunischem Wein Rotwein zu verstehen ist. Niemand duldet nämlich gerne in irgend erheblicher Zahl weisse Stöcke in einem Rotweinberg, weil durch die weissen Trauben die dunkle Farbe des Weines gebleicht wird; aber auch nicht rote Stöcke in einen Weissweinberg, weil durch die roten Trauben der Wein zu tiefartig wird. Es ist nun soviel wie sicher, dass „hunischer Wein“ die allgemeine Bezeichnung für roten Wein war. In einem um 1529 von dem Mainzer Domdechanten Rau von Holtzhausen und Dechant Jakob Leist am Mariengredenstift daselbst ausgestellten Bestallungsbrieft für den gemeinsamen Hofmann in Trechtingshausen heisst es: als Jahrsold solle ihm gereicht werden u. a. „ein Rock und ohngefährlich drey Ohme Rottes Heunists Weins“. (Kopie im Rathausarchiv von Niederheimbach, jetzt Koblenz.) Auch wurde mir von einem zuverlässigen Kenner unserer Landesgeschichte († Pfarrer Nick in Salzig) seinerzeit die Notiz mitgeteilt, dass der Klosterchumbderhof zu Steeg den Amtleuten, Bürgermeistern und Rat jedes Jahr ein Imbs zu geben verpflichtet war; dabei musste roter Wein aufgetischt werden, „die hunische Suppe genannt“.

Fasst man das Gesagte zusammen und nimmt die Tatsache hinzu, dass in den Urkunden die Bezeichnungen *vinum album* und *vinum rubrum* (Weiss- und Rotwein) fast gar nicht, desto regelmässiger aber die Ausdrücke *v. francum* und *v. hunicum* vorkommen, so wird man notwendig zu der Auffassung hingedrängt, dass *v. francum* die allgemein übliche Bezeichnung für weissen, und *v. hunicum* die für Rotwein war. Bestärkt wird man in dieser Annahme durch folgende von Weidenbach angeführte Stelle eines Weistums von Oberheimbach (zitiert von *Wilhelmi* an dem nachstehend angeführten Ort):

Item wyset man, wanne es noit were, das ein buddel nit enwere, so sollent die scheffene eyne kysen, vnd vnser herre (der Dompropst von Mainz) yme lonen vnd sal yme geben in dem hüntschen hirbst eyne hynthesches fuder wins.

Der Herbst des roten Weines findet nämlich bis heute regelmässig früher statt, als die Lese der weissen Kreszenz.

A. *Wilhelmi* wollte in einer übrigens sehr interessanten Abhandlung (*Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde* Band XIV, 1877. S. 182–286) die Ansicht zur Geltung bringen, *frensch*er Wein sei Bezeichnung für „guten“, *hunischer* Wein für „geringen“ Wein gewesen; einerlei ob weiss oder rot. Diese Konjektur erscheint aber unmöglich, wenn man bedenkt, dass diese Begriffe rechtlich nicht



zurück, wenn er nicht vor dem Pfarrer und glaubhaften Zeugen einen Erben dafür eingesetzt hat;

5. geloben die Geschworenen, dass sie als Schöffen des Stiftsgerichtes in allen auf dessen Besitzungen und Rechte bezüglichen Streitsachen nach bestem Wissen und Gewissen ein der Gerechtigkeit und Wahrheit entsprechendes Urteil fällen wollen;

6. sollen und wollen sie an den Dingtagen nach Johanni und im Herbste erscheinen und dort jeden Mitmansuar zur Anzeige bringen, der seinen Anteil nicht gehörig im Bau hält;

7. wer diese oder eine der vorerwähnten Verpflichtungen verabsäumt, dem kann das Kapitel ad gradus vor Herbst den Wein mit Beschlag belegen, und auch nach Lage des Falles über die betreffende Hube anderweitig verfügen.

Drei Tage nach Erlass der ebenbesprochenen „Mannwerksordnung“ vom 8. November 1306, nämlich auf Martini desselben Jahres, schloss Dietrich von Katzenellenbogen, Kanonikus der Mariengredenkirche in Köln im Namen des Kapitels einen Lehensvertrag ab mit elf für die Weinbergsgewanne „Setzling“ neu angenommenen Mansionaren oder Hubnern, die namentlich angeführt werden: Johannes Emrich, Arnold, Sohn des genannten Emrich, Petrus genannt „an der Kirche“, Wulf, die Gebrüder Jung und Johannes, Söhne von Christian Kippelschilt, Werner

fassbar sind und zwischen „gutem“ und „geringem“ Wein eine bestimmte Grenzlinie nicht besteht. In zahlreichen Fällen, wo es z. B. um vertragsmässige Lieferung eines bestimmten Quantum v. francicum sich handelte, würde der Verpflichtete behauptet haben, der gelieferte Wein sei francicum d. i. nach Wilhelmi guter Wein, während der Empfangsberechtigte den Wein ablehnte, indem er ihn als hunicum d. i. geringen Wein bezeichnete. — Wilhelmi möchte seine Auffassung hauptsächlich auf folgende Äusserung der hl. Hildegard in dem Buche *Simplicis medicinae* stützen: „Der fränkische und starke Wein bringe Wallungen im Blute hervor, und deshalb möge, wer diesen trinken will, ihn durch Wasser abschwächen. Nicht nötig aber sei es, den hunischen Wein mit Wasser zu mischen, weil er schon von Natur aus wässrig sei.“ Wenn man aber bedenkt, dass die hl. Hildegard bei *vinum franconicum* die feurigen Weissweine im Auge hatte, wie sie in ihrer nächsten Umgebung an der unteren Nahe, am Scharlachberg und auf der rechten Rheinseite bei Eibingen und Rüdesheim wachsen, dagegen bei *vinum hunicum* an die leichten Rotweine dachte, wie solche in vielen niedrigen Lagen zwischen Bingen und Mainz erzeugt werden, so finden ihre Worte ihre völlige Erklärung.

von Aulhausen, Johann, Sohn des Peter Engelmann, Diez, Hein, Sohn von Martin dem Fassbinder<sup>1)</sup>, und Hein, Sohn von Emrich Heselin. — Die Abtei von Altenberg hatte lange Zeit, wie früher bemerkt<sup>2)</sup>, die ganze Weinbergspflege „Setzling“, welche sich von der Kapelle des St. Petersackershofes bis gegen die Siskirche hin, und von der Höhe herab bis an die Rheinstrasse erstreckte, von dem Stifte Maria ad gradus in Pacht gehabt und von ihrem nahegelegenen Hofe aus bebauen lassen. Jetzt hatte Altenberg den ganzen Weindistrikt zurückgegeben und nur ein kleines Stück durch Vertrag zurückbehalten. Das Stift liess nunmehr das frei gewordene Gebiet durch seine Beamten unter Mitwirkung der neu zu belehnenden Hubner in Gegenwart aller Geschworenen des Fronhofes zu Heimbach vermessen, in elf Lose einteilen und absteinen. Alsdann wurden die genannten Hubner vereidigt und in Lehenspflicht genommen. Eingang und Schluss des Aktes, der darüber aufgenommen wurde, wird nachstehend mitgeteilt; der Hauptteil, welcher die Verpflichtungen der Hubner enthält, stimmt wörtlich mit den sieben Artikeln der vorigen Urkunde überein<sup>3)</sup>, und wird deshalb hier nicht wieder zum Abdruck gebracht.

1306 Nov. 11. Universis presentes literas inspecturis Theodoricus de Catzenellenbogen, canonicus ecclesie S. Marie ad gradus in Colonia, Johannes Embrico, Arnoldus filius dicti Embrici, Petrus iuxta ecclesiam dictus, Wulf, Jungo et Johannes fratres, filii Christiani dicti Kippelschilt, Wernherus de Ulenhusen, Johannes filius Petri Engelmann, Diezo, Heino filius Martini ligatoris vasorum et Heino filius Embriconis dicti Heselin, mansionarii sive hovenarii curtis predictae ecclesie S. Marie ad gradus site in Heimbach cognoscere veritatem. Noveritis, quod nos considerata utilitate nostra et heredum nostrorum vineam venerabilium virorum decani et capituli ecclesie S. Marie ad gradus predictae sitam in Heimbach, que dicitur *Setzeling*, iacentem super Rhenum [sic] inter capellam et curiam religiosorum virorum abbatis et conventus de Veteri monte ordinis Cisterciensis, dictam ad agrum S. Petri, ea parte dumtaxat excepta, quam iidem abbas et conventus, qui ipsam vineam integram ab iidem decano et capitulo quondam tenuerant, per compositionem et ordinationem super eadem vinea inter ipsos decanum et capitulum

1) Hein war ein Bruder des Geschworenen Hennekin von dem Mannwerk vgl. S. 155.

2) Vgl. S. 143.

3) Vgl. S. 155—156.

ex una parte et prefatos abbatem et conventum ex altera factam et habitam, prout in literis ex inde confectis plenius continetur, retinuerunt, secundum distinctionem et divisionem eiusdem vineae per ipsos decanum et capitulum et eorum officiatos ex una parte et per nos ex altera parte factam et ordinatam in presentia iuratorum curtis predictae in Heimbach decani et capituli eorundem recepimus et recipimus ab eisdem iure hereditario tenendam et possidendam sub modo et conditionibus infra scriptis.

[Folgen die 7 Artikel wörtlich gleichlautend wie oben S. 155—156].

In cuius rei testimonium et firmitatem plenior<sup>1)</sup> presentes literas tradidimus eisdem decano et capitulo sigillo nostro sigillatas.

Datum anno Domini millesimo trecentesimo sexto in die beati Martini hiemalis<sup>2)</sup>.

Im Frühjahr 1406 erhoben die Lehensleute des Setzling: 1. Friedrich Lauwer, 2. Klas Gulichter, 3. Engelmann Soirscheider, 4. Crisman Ratz, 5. Klas von Lune, 6. Henne Moirschin der Junge, 7. Peter Suser, 8. Peter Kellenbecher, 9. Peter Menge, 10. Henne Kleinwerk, 11. Gerhard Henne, 12. Henne von Promheim und 13. Henne Gesell, sämtlich Bürger von Niederheimbach bei dem Dechanten und dem Kapitel des Marienstiftes in Köln Vorstellungen wegen ihrer bedrängten Lage. Müssten sie noch ferner, wie es der alte Lehensvertrag forderte, die Hälfte des Herbstetrags an das Stift abgeben, so könnten sie nicht bestehen. Durch das grosse Hochwasser waren in dem vergangenen Winter auch sämtliche Mauern des Setzling der Rheinstrasse entlang und die Strasse selbst, deren Instandhaltung damals den Anliegern oblag, zerstört worden<sup>3)</sup>. Allerdings war nach den alten Lehensbriefen jeder Hubner, wie früher bemerkt<sup>4)</sup>, verpflichtet, soweit sein Stück reichte, die Weinbergsmauer imstande zu halten und

1) Mit Absicht ist die Beifügung: „zur Anerkenntnis, dass die oben angeführten Bedingungen von alters her in betreff der gedachten Weinberge von unseren Vorgängern eingehalten worden sind“ — die in der Urkunde über das „Mannwerk“ vorkommt — in der obigen Schlussformel weggelassen, weil es hier bei dem „Setzling“ sich um ein erst anfangendes Lehensverhältnis handelt.

2) Dürener Stadtarchiv. Kopiar usw. Bl. 4a—5b.

3) Die Weinberge des Setzling reichten bis tief hinab an die alte Strasse, die nahe am Wasser vorbeiging. Die im Anfang des 19. Jahrhunderts angelegte Napoleonische Strasse wurde höher hinauf gelegt und infolgedessen die Mauern nebst beträchtlichen Stücken der Setzlingsweinberge weggenommen.

4) Vgl. S. 158.

erforderlichen Falles „eine neue feste und starke Mauer aufzurichten“. Aber unverkennbar erwachsen jetzt durch die Herstellung der völlig zerstörten Mauern und der Strasse ausserordentliche Kosten und Lasten. In wohlwollender Erwägung dieser Umstände gaben die Stiftsherren nach, dass ihre Lehensleute vom „Setzling“ von jetzt an nicht mehr die Hälfte, sondern nur ein Drittel des Herbsttrages an das Stift abzugeben hätten, wohingegen was den Bau und die Instandhaltung der Weinbergsmauern sowie die Pflege der Weinberge angeht, die alten Verpflichtungen der Hubner in Kraft bleiben<sup>1)</sup>. Dankbar für die gewährte Verbesserung ihrer Lage stellten die Geschworenen des „Setzling“ am 30. April 1409 den folgenden Revers aus.

Wir Frederich Lauwer, Clas Gulichter, Engelmann Soirscheider, Crisman Ratz, Clais van Lune, Henne Moirschin der junge, Peter Suser, Peter Kellenbecher, Peter Menge, Henne Kleinwerk, Gerhard Henne, Henne van Promheim und Henne Gesell, all burgere zu Niderenheimbach, doin kunt allen luden und bekennen mit disem offen breive vor uns und unser erben, das wir lehenlude und geschworen sin der ersamen heren dechens und capittels der Kirchen sent Marien greden in Cölne und in irme hove zu Niderenheimbach und wir der vurschrieben heren erbe und wingart, de si allda ligende haint langs den Rin und gnant *de Setzeling erbeligen zu lehene und zu pachte genommen hatten als vor den halbedeil*, de mede wir etzlicher massen zo seer beschwert waren, also das wir darumb de vurgeschrieben hern fleisslichen versuicht und gebeden hain vor uns und unser erben, das si uns mit dem vurgenanten iren guden und pachten gnaede doin wollen: also hant de vurschrieben hern unser bede und kuntlich noitdurft bedacht und angesehen und de auch gunstlichen verhort und haint uns lehenluden obengenant und unsen erben de egenante ire wingart, de genannt sint de Setzeling zu erbe und zu lehene usgelehen un vortan alle jars *vor den dritten druben*, der uff den vurgeschreiben wingarden fallende wirt, in alle dem rechten und vurwarden, als de alde principall breiffe, de vurzieden daruff gemacht sint, das klairlichen uswisent, es si mit misten mit graben oder einige ander sachen, und umb deiser vurschrieben beden gnaden und beleheninge willen,

1) Es wird sicher nicht lange angestanden haben, bis andere Hubner des Stiftes in Heimbach und im Diebacher Tal die gleiche Besserstellung sich erwirkten. Die Inhaber der Weinberge im Mannwerk (Anweg) und mehrere in Diebach hatten bis zuletzt die halben Trauben zu liefern, wahrscheinlich, weil in diesen Weinbergslagen die Hälfte des Ertrages soviel Wert hatte, als in den andern Lagen zwei Drittel.

de uns de vurgenanten hern gethan haint, so sin wir lehenlude obengenant mit in oberkommen und haint gelobet in gudem trowen und in rechter warheit und uff den eid, den wir vur uns und unser erben und nakomelinge in gethain haint, das wir nu zur stunt vortan ewichlichen und zu ewigen dagen de *landstraiss*, de langs de vurgenante wingart und Setzeling hinchart, de nu zu dieser zeit von wasser gewelde vellich und zubrochen ist worden, uf unsere kost und arbeit buwen und wider machen sullen und dan vortan also erbeclichen und ewechigen buwelichen halten sullen als langs und breit als das den vurgeschrieben hern under den Setzelingen zugehort und gebuirt zu machen, es si unden oder oben, wo das nu zu der zeit noit ist oder noit geboren mocht, und in was kunne buwe oder koste man das bedurffen werde, es si zu muiren oder zu enichen anderen sachen, davon sullen wir noch unse erwen den vurgenanten hern dechen und capittle sent Mariengreden obengenant noch iren nakomelingen in eincher wise nit rechenen oder abschlagen in einigem jare, und wir sollen das also vorwaren und buwelich halten, das si des zu ewigen dagen keinen schaden krut noch aussprach liden van dem lanthern und van der gemeinden wegen noch van neman anders, den das antreffen mochte, und auch also, das de vurgenante Setzeling van dem buwe der lantstraissen nit gefault noch geerget werde in keinre wise. Wer es auch sache, dat enich oder mehe von unser vorgeschrieben lehenluden vor sin deit erbes der vurgenanten Setzeling des buwes noit hette als von des weges wegen vorgnant, so sollen wir andern lehenlude vurschrieben sementlichen dem allda buwen und helfen gleich uns selber, so wae unser eime des noit were uns hern schultesse, bumeister und geschworen vurnant noit duchte sin.

Auch so sull ein iglich leheman sine *muiren*, de zu dem wingert off dem vurgenante wege horent, machen und buwelich halten, wan sin noit ist, und sall sein deil Setzeling *alle jar zwirent umgraben*<sup>1)</sup> und sall sin deil icklich felt seinen *stock* hain und icklich stock seinen *pail*, und vort sollen wir de wingarten vurschrieben *misten* und in gewonlichem guden buwe halten nach gewonheit des landes und inhalt des principail breive vurgenant, und sollen den vurschieben hern auch alle jar von irme drittendeile der druben vorgenant recht und bescheiden richting und genoichte doin.

Unt wert sache, das einicher under uns lehenluden vurgenant in einichen dissen vurgeschrieben puncten und articulen *brechlich wurde*, so sollen und mogen is dan zer stunt de vurschrieben hern

1) Sie sollen alle Jahre zweimal graben. — Es muss auffallen, dass die Lehensherren damals, wo sie zugunsten ihrer Hofleute auf einen bedeutenden Teil ihrer bisherigen Einkünfte Verzicht leisteten, nicht eine ausgiebigere Düngung der Weinberge ausbedungen haben, als bisher. Vgl. aber dazu Anmerkung 2 Seite 157.

dechen und capittel ire nakomelinge adir ire momper von ire wegen den, de also bruchlich weir worden, weder enterben und sin deil der Setzeling mit deme buwe zu in nemmen sunder eincherlei rede adir wederspraich aller mallichs, zo wilch zeit in dem jare auch were, und alsdann so sollen wir andere lehenlude der Setzling vurgenant naich dem das der enterbt ist, das deil vort buwelich halten mit in den misten zukommenden herbst<sup>1)</sup>, und alsdann vort sollen de vurschrieben hern den dritten druben davan und vor van allen andern unsen deilen vurgenant haben und nemmen und das zweite deil der druben des verbruchigen deils sollen wir anderen lehenlude der Setzeling vurgenant behalten vor des wingartz kosten, den wir daran gelecht hetten, und blebe daran it ober, das sollen wir vort halten und keren zum buwe des weges unden de Setzeling egenant und alsdann vort; obe des nit geschege als vurgeschrieben steit, so sollen de unser hern und capittel und nakomeling oder ire momper von iren wegen de Setzeling vurschrieben zu mall vur sich halten mit an einen leheman, deme si das gunnent, damede zu belenen, und der sal dan auch in allen verbuntis sin und halten als vurschreiben steit an alle geverde und argelist, alle argelist, bose und trogen usgescheiden in disem breive.

Des zu gezeuge und ganzer uffstedicheit der warheit so hain wir obengenante lehenlude oder personen gebeden de ersame wisen lude Johan von Leihen, Peter Prumen und Johan Muditz alle wonhaftig zu Dietbach, dat si ire eigen ingesegel umb unser gemeine fleissiger bede willen an disen breif hant gehalten, uns und unser erben zubesagen feste und stede zu halten alle vurgeschrieben sachen und verbuntis, das wir Johan von Leihen, Peter Prume und Johan Muditz uns erkennen, das wir das gethan han umb fleissiger bede willen der obgenanten lehenlude.

Datum anno Domini millesimo quadringentesimo nono die Quirini martiris, que fuit vigilia beatorum Philippi et Jacobi apostolorum<sup>2)</sup>.

e) Dienstanweisung für den Diener im Mariengreden Hof zu Niederheimbach (15. oder Anfang des 16. Jahrh.).

Artikeln und punten unsern hobner betreffen.

Item sall unser hoebner und deiner des hoifs zu Heimbach Ryn der würdiger herrn und capitels zu sent Mariengreden in Colln seins eidz und gelobden gedachtig sin, disse nageschrieben artickel und punten mit ernst sorg und fleiss zu doin plichtig und verbunden sin.

1) Ist jedenfalls Schreibfehler und soll heissen: „bis in den nächstkommenden Herbst“.

2) Stadtarchiv Düren. Kopiar. 4<sup>o</sup>. Bl. 5<sup>b</sup>—7<sup>b</sup>.

1. Zum eirsten so man den herrn vurschrieben *wingart besuit*, als zu sant Johans missen mitz sommer mit den geschickten und verordneten herrn<sup>1)</sup>, sal unser hobner und deiner vurschrieben vorhin *das huis binnen*, als schlafkameren, stub, kuch und derglichen und das huis gerad ru rusten nimgē (?).

2. So wan de verordnete herrn hin sint, sal unser schultess zer zeit und unser hobner mit unsern geschworen mit allem fleiss und ernst *besehen alle unse wingarten* so in Deybach so in Heimbach und an bis oben us an allen placken und enden wa des von noden ist nach allem alden herkommen und gerechticheit.

3. Sal unser deiner des hoffs vurschrieben *im gericht oder gedink*, wilchs dan zo der zeit uff unserm hoff zu Heymbach gewonlicher wise gehalten wird, *mit fleiss anmirken* und behalten in gedacht mit unserm scholtess und geschworn, *was in den gemelten wingarten versuimpt oder zu verbessern* befonden wurde, das alsulchs in zeit gebessert werde.

4. Item sal derselbige unser deiner mit helfen gedenken, was dan zur zeit mit *kost, speiss und dranck* gewonlich und van noden sin wird zu bestellen uff den mittag zu essen, wie man alsulchs plecht den geschickten herrn unserem schultess und geschworen zu geven.

5. Item sall auch mit sampt den obgeschickten herrn helfen gedencken, wie man uffs allre nutzlichste und vorderlichste unsere *winfass* zu der zeit *keuffen* werden uff den neisten anstaenden herbst, das deselbige fass (wie vil dan der sin wirt na gelegenheit der zeit) gross genoch gemacht und gegolden werden, als umbtrint  $6\frac{1}{2}$  am mit etzlichen aberentzigen vierdelen. Item das dan alsulche vass wol gebunden werden, geeicht und *mit nyven* (?) *wasser und wachhouderen und noissbladeren gebrant und geherb* gemacht werden im herfst<sup>2)</sup>.

6. Item sal er gedencken, wan alle ding zu sent Johans missen usgericht sin wie von alders gewonlich, das er *unse huisrait* und was dan in gebrauch und oebung gewest ist, *wiederumb rein mach* und uffschleess und vorwar, das nit darvan zerbreche adir vorluislich werde, nemens auch darvan zu entlichen us unserem hove, sonder sall das uffschleessen und verwaren wie vurschrieben<sup>3)</sup>.

1) Regelmässig kamen also Johanni zwei Stiftsherren im Auftrag des Kapitels nach Heimbach, um eine Besichtigung der Weinberge vorzunehmen und bei dem Dingtag etwa vorgefundene Missstände zu rügen. Vgl. S. 156. Vorher hatte der Hofmann das Haus zu reinigen.

2) Man pflegte also damals neue Fässer mit heisser Wachholder- und Nussblätterbrühe zu bähē, um sie für die Aufnahme des Weines bereit zu machen.

3) Aus dem Kopiar des Stadtarchiv Düren. 4<sup>o</sup>. 16. Jahrhundert. Bl. 12<sup>b</sup>—13<sup>b</sup>.

d) Ordnung für die Weinlese des Mariengredenhofes zu Niederheimbach (15. oder Anfang des 16. Jahrh.).

Artikel im herbst zu versorgen durch unsern obgemelten deiner.

1. Item herbstzeit sal unser schultiss und deiner vurchrieben gedencken und bestellen, das die herrn obgnant mit eime gewissen boeden schriftlich ermant werden zu Collen, *wan de gemein winlaes versehen un gesetz ist*, und wi vil wine si zer zeit verfernlich erfassen mogen, sich daruff in guter zeit darnach wissen zu halden.

2. Item sall er bestellen, das in guter zeit vur der winlaes vurschrieben und vor di bikompst der herrn *de keller*, *das kelterhuis vort auch das huis*, *de boden groiss und klein und de stobe und kuche mit sampt unsem husrat gekert, gewaschen und gereinigt werde, und de budden alzosamen gebunden geherbest sein*.

3. Item vur dem herbst in guder zeit bestellen na vilheit und gelegenheit der wine *einen wagen oder zweine greder koelen* so in de kuche so in den keller<sup>1)</sup>.

4. Item sal bestellen in gemelter zeit in de küche und stobe zu wermen *houltz* damit zu kochen und zu wermen wie vurschrieben, darvan er van uns hait 12 alb., und alsulchs bestellen den herbst us.

5. Item sall den herrn im namen eins gantzen capitels, so wan sie alhir sin und erscheinen, getruwelichen *dienen und ehren*, wo sich alsulchs zemlicher wise billich erheischen und ergeven wurde, denselbigen dienst, fruntschaft und gehoirsam zu doin, wo und wie das billich und van not sich begeben mach.

6. Item sall besunderlich sich mit allen seinen besten sinnen und vermogen ernstligen und getruwelichen im herbst, wan man in unsem wingarden list, wilchs vurschrieben *deil oder zehende geben*, in dem felde oder in dem gemelten wingarten *zosehen und uff allen orden personlichen darbi sin*, wo man siner bedarf und rouft in der deilungen bi den deilbudden und zehenbudden, dar ein ieglichen und uns deilen nach rechter consciantz, wie dann seiner eid und gel off de widers vermach und verbint und altes herkommen verbint.

7. Item sall helfen vursehen, das in unser winlaes *geiner van unsen deilmanneren adir naberen besunder adir heimlichen vur sich lese*, widers dan recht ader gwonlich sunder uns eirst allethalben gelesen werde, wie van alders loblicher gebruch und gewonheit verheischt, sal darumb nemans zwischen unser laes lesen, auch wan si der leser eigen weren. Were sach aber, dat eniche noit were, dardurch einer zwischen unser laes lesen moist und gedrunge wurde, sall und geburt dem doch nit zu lesen sonder unsen wissen und willen und gunstliche erleuffniss.

1) Was die zu bestellenden Wagen mit der Küche zu tun haben, ist nicht ersichtlich.



8. Item sal vursehen, das man uns *alre eirst lese im berge und Manwerk und zum lesten in den Setzelingen.*

9. Item sal zusehen und bestellen, das unse mithobener und deilmanner ire eigen deilbudden mit iren schepkubbelen in de wintgarten bestellen sollen wie gwonlich, und *wir bestellen zwae zeendbudden ins felt* und der zehefeller sin kubel.

10. Item soll er mit ernst und fleiss *unseren kelterknechten* zur zeit fleisslichen zusehen, das *de geladen winlehelen gantz usschutten und erledigen lassen.*

11. Item das *de lehel* vurschrieben *rechtferdiglich und uffrichtig voll* bi den deilbudden off zehenbudden zugemessen, bezalt und bi den keltern also rechtlich obeliebert werde wie recht und geburlich, sodas nemans zu kortz geschege ader sich alsulches habe zu beklagen.

12. Item das *der kelterknecht sich fleissigen* und die druben ader winsecker nit zu vill, groeb oder greiss uffschutten, auch nit zu wenich eroberten widers dan recht billich und gewonlich.

13. Item gebueren den obgnanten herbstherrn de vorarbeiten und uffgeschutte *seckere tresteren zu verlassen den nabern und unser kelterknechten umb einem ziemlichen phenninck*, wen secker an de gelegenheit des jars und der druben uswiset und dasselbige den gennen, die es van den herrn begeren und erlangen; aber unserem hoebner vurschrieben erlassen und schencken de obgnanten herbstherrn *zween secker tresteren hunscher trouben*, wie van alters gwonlich, uff das er in sime dienst des zu fleissiger und gutwillicher erfunden werde<sup>1)</sup>

14. Item soll er auch *bestellen zappuinen, kilholtz* und derglichen und den herrn verrichten<sup>2)</sup>.

1) Den Kelterknechten und Nachbarn bellassen die Herbstherren die „seckere tresteren“ gegen eine geringe Bezahlung; dem Hofmann sollen aber nach altem Herkommen zwei Secker Trester hunscher Trauben (d. h. die Trester von zwei Fuder hunischen Weines) geschenkt werden, „damit er um so fleissiger und gutwilliger in seinem Dienste erfunden werde“. Noch heute nennt der Winzer hiesiger Gegend das Abschöpfen des Mostes von den in der Bütte zu Boden gesunkenen Rückständen der Rappen und Traubenhülsen „seckern“. Das Wort kommt von dem lateinischen *siccum* (französisch *sec*) d. h. das Saftlose, Trockene; die zerstoßenen Trauben von dem Saft sondern heisst also *seckern* (*sicare*). Überhaupt sind mit dem Weinbau auch manche darauf bezügliche Ausdrücke von den Römern zu uns herübergekommen, wie schon das Wort Wein (*vinum*) selbst, ferner der Pfahl (*palus*), das Fass (*vas*), das Legel (*lagna*), der Keller (*cella*).

2) Unter Zappuinen werden Zapfen oder Spunde zur Schliessung der oberen Fassöffnung zu verstehen sein. „Kilholz“ oder Keilholz sind

15. Item in der winlaes und der bemelter windeilonge sall er bi den herrn vurschrieben *die deilferde und deilzehenten al abens vergleichen und oberzellen mit seime deilstabe*, das da gein abbruch oder verseumnis innen vermirekt und erklaget werde.

16. Item plegen die herrn zu haben (wie dann gemelter hoebner bestalt hat) einen *frommen und getruwen zeendferer*, welcher uns unsere rechte und geborliche zeendtruben an den kelter vurt umb sinen gewonlichen loin vur sin arbeit nach ende unser gewonlicher register.

17. Item haben auch im velde einen frommen und getruwen *deiner, wilcher im velde ader wingarten al unser zeenden versamlet* und zusucht, das uns im felde offrichtligen in de zehenbudde geliefert und betzalt werde, und wan er zu mittag und abens zum imbes kommet, bringt er ein lehel voll zehendwins mit sich.

18. Item sall ir auch helfen, das *unseren schutzen* zur zeit, wan schir der leste kelter verarbeit wird, off das man den lesten secker uffschutt, im vur sinen gewonlichen arbeit und loin *geben sull einen lehel voll wisser wirtz us der imkenboden* in sein eigen lehel zu leiffieren und betzalen.

19. Item zu gedencken, wan unsen wine gewonlicher wise *gefuirt* sint, das alsdan van stunt an mit kaldem wasser mit eime doich die vas beslagen werden<sup>1)</sup>.

20. Item zu gedencken und zuzuseien, das *uns wingarden vurschrieben van unsen deilluden nit verkauft ader verdeilt und gesplissen* werden sonder hoiffsgerechticheit, wie die alsulchs vermacht(?) und van alders gebruch.

21. Item ob es noit dede, *sol unser deiner* doch an sinen schaden *mit den herbstherrn varen* bi gen Bacharach off Cub off auch etwan zu Colln wie dann it geschiet ist.

22. Item wan die selbigen herbstherrn mit iren winen hinabvaren nach Colln, sull unser hobner alles *unses hofs ingedom und*

---

die Hölzer, mit welchen das Weinfass auf dem Wagen unterlegt werden muss, damit es auf der Fahrt nicht ins Wanken oder Rollen kommt.

1) Die Kölner Herren hatten also damals die Gewohnheit, ihre Weine im Herbst zu feuern, d. h. in grossen Kesseln bis zu dem Grade zu erhitzen, dass die Gärkeime des Mostes getötet und der Wein süss erhalten wurde. Diese sog. „Feuerweine“ waren in früheren Jahrhunderten eine Spezialität hiesiger Gegend. Noch erinnern sich ältere Leute, in Diebacher und Bacharacher Kellern die gemauerten Öfen und Kessel zur Bereitung des Feuerweines gesehen zu haben. War der gefeuerte Wein in das Fass gefüllt, so musste er durch Begiessen des Fasses mit kaltem Wasser und Beschlagen mit nassen Tüchern gekühlt werden. Der Feuerwein soll besonders starken Absatz nach den Niederlanden gehabt haben, wo er sehr beliebt und gesucht war.

*huisrat* und was da zum herbst gebrucht worden ist, widerumb fleisslich nymge<sup>1)</sup>, uffschleessen und *wol verwaren*, nit davan zu gebruchen ader zuentlehen ader verhuiren, dardurch alsulchs zerbrochen, verruckt ader verluislich werden mach.

23. Item sal auch unser hoffner vurschrieben *unsern hoff und huis zu Heimbach frei und losledig halden und bewaren* also das er anderer und frembder lude goet (es si dann was es will) nit darinne setzen ader behalden doe, auch vor an der portzen so vill eme mogelich den ganck und usgesicht freien und nit lassen vorhinderen.

24. Item ob *im herbst und zu sant Johannes missen* in unserem hoeb etwas von noden were, als mit etzlichen *huisrat* ader schosseln und dergleichen, wilchs zur zeit nit im hoeb were, verleheth uns alsulchs ein korte zeit lanck uff gemelte ziden der hobner, alsulchs mit der letz na gelegenheit widerumb zu versehen.

25. Item sall umbschen uff den herbst mit wissen unsers scholtissen vmb einen *frommen kochman ader frauwe*, de woll und reinlichen kochen kan vur uns und unse deiner und gesinde und de mit al gein nagegenge haben, wilchs uns schedlich ader vordechtlich were.

26. Was sus zu lesten widers zu versorgen ader zu bewaren von noden befunden wurde, wilchs dan alhie volkomelingen nit angezeigt, sall der billicheit na in dennen gleichn mass wie in den vurschrieben artickel sinen fleiss und best zu doin verplicht und verbunden sin<sup>2)</sup>.

e) Die wirtschaftliche Lage der Winzer des Stifts Mariengreden bis zur französischen Säkularisation.

Nicht oft wird man sich in der Lage befinden, an der Hand urkundlicher Aufzeichnungen die Geschichte eines grösseren Weingutes und die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse desselben über einen Zeitraum von 700 Jahren (1056 bis 1806) zu verfolgen. Günstige Wirkungen hatte, wie früher angedeutet<sup>3)</sup>, die Belehnung mit den Besitzungen des Stiftes für die

1) Soll offenbar heissen: „reinigen.“

2) Aus dem Kopiebuch im Stadtarchiv Düren, Bl. 12<sup>b</sup>–13<sup>b</sup>. Herr Dr. Armin Tille, welchem wir die Abschrift zu verdanken haben, fügte bei: „Vorliegender Text ist, wie viele Korrekturen zeigen, Abschrift einer offenbar erheblich älteren Vorlage, woraus sich manche Unklarheiten erklären. Offenbar sind dem Abschreiber manche Worte seiner Vorlage unverständlich geblieben, so dass in einzelnen Fällen Verstümmelungen untergelaufen sind.“ Wir finden indessen des Unverständlichen verschwindend wenig.

3) S. 154.

Arbeiter oder Winzer, die wohl durchweg unbemittelt in dessen Dienste traten, und nicht bloss für den Augenblick lohnende Beschäftigung, sondern auch als Lehensleute dauernd eine gesicherte Existenz für sich fanden, und zugleich infolge der Erblichkeit des Lehens eine bleibende Versorgung für ihre Nachkommen. Noch günstiger gestaltete sich die Lage jener Hubner oder Hofleute, denen im Anfang des 15. Jahrhunderts die an die Grundherren zu leistende Abgabe von der Hälfte auf ein Drittel des Herbsttrages herabgesetzt wurde. Die Hube, welche jeder von ihnen im Bau hatte, wurde im Laufe der Zeit zum erblichen Eigentum des Lehensmanns, von welchem nur noch eine bestimmte Abgabe an die Obereigentümer abzugeben war<sup>1)</sup>. Zuletzt musste auch die französische Regierung, als sie die Kirchengüter konfiszierte, das Eigentumsrecht der Hofleute des Stiftes anerkennen; nur der Drittling, nicht die Grundstücke selbst, wurde verkauft. Nach der später erfolgten Ablösung der Drittlingspflicht sind die Güter vollends freies Eigentum der früheren Lehensleute geworden.

Ungünstiger gestalteten sich die Verhältnisse für die ursprünglichen Eigentümer. Durch Abschluss des Lehensvertrags begab sich das Stift schon gleich des weiteren freien Verfügungsrechtes über seinen Besitz, und das Eigentum musste mit der Zeit seinen Händen völlig entgleiten. Auch die Einkünfte des Kollegiatstiftes von dem Fronhofe mussten infolge der früher geschilderten Verhältnisse von Jahrhundert zu Jahrhundert mehr sinken. Nachteilig war es zunächst für das Stift, dass im Laufe der Zeit an der in den Lehensverträgen nachdrücklich statuierten Unteilbarkeit der ursprünglichen Huben<sup>2)</sup> nicht immer festgehalten, sondern wohl öfters, etwa beim Sterbfall eines Hofmanns, die Verteilung auf zwei oder drei Söhne zugegeben wurde. Infolgedessen gab es z. B. im Mannwerk anstatt der ursprünglichen 15 zuletzt 35, und im Setzling anstatt der 12 vom Jahre 1409 nunmehr 17 Hubner. Dass diese Gutzersplitterung für die Eigentümer unvorteilhaft sein musste, liegt auf der Hand. Ganz besonders aber mussten

1) In einem Schriftstück des Klosters von Aulhausen von 1661 Dezember 5 werden die Inhaber seiner drittlingspflichtigen Weinberge geradezu possessores d. i. Besitzer oder Eigentümer genannt. (Gemeindearchiv von Niederheimbach, Protokollbuch 1710—1733, Fol. 115.)

2) Vgl. S. 156, Art. 4 und S. 169, Art. 20 der Ordnung für die Weinlese.

die Erträge des schönen Weingutes von Jahrhundert zu Jahrhundert immer mehr sinken infolge der mehrfach bemängelten völlig ungenügenden Düngung, an welcher die Hubner, gestützt auf den alten Lehnbrief, werden festgehalten haben. In Folge dessen wurde der Boden immer mehr ausgehungert, und konnte sicherlich zuletzt nur einen in jeder Hinsicht kümmerlichen Ertrag liefern. Dieses wird bestätigt durch zufällig erhaltene Notizen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts, wonach z. B. im Jahre 1792 der ganze Herbstertag des Stiftes von dem grossen Gute einschliesslich des Zehnten sich zusammen nur auf zwei Fuder Wein belief, von deren Wert noch die Betriebskosten in Abzug kamen<sup>1)</sup>. Unter diesen Umständen kann es nicht wundernehmen, dass die Beute, welche die französische Domänenverwaltung durch die Konfiskation des Gutes gewann, nicht besonders glänzend ausfiel.

In einem tabellarischen Verzeichnis der Weinberge, welche ehemals an das Mariengreden-Stift oder dessen Fronhof von ihrem Ertrage abzugeben hatten, heisst es<sup>2)</sup>:

I. Diebacher Bürger hatten solche Weinberge, welche grossenteils den dritten, einige den halben Ertrag abzugeben hatten: auf der Staber, in der Mühl, auf dem Schliegel, auf der

1) Aus einem Haushaltungsbuch des Mariengredenstiftes in Folio, 132 Seiten, welches früher im Besitze eines Herrn Jos. Cl. Hofmann (†) in Bonn sich befand. Es heisst darin: „1793 Februar 11. Advenerunt vina ex Heimbach et in conveniat resolutum est, ut vendantur. Es waren nach S. 1 an 92er Weinen 3 Ohm 24 Viertel roth und 9 Ohm 12 Viertel weiss. Der rothe wurde zufolge Capitelsbeschluss durch den Küster verzapft für 88 Rthlr. 74 albus. Den weissen steigerte Canonicus Adams à 14 Rthlr. für 132 Rthlr. 36 albus. An Schifflohn von Heimbach nach Köln hatte man für jede der 15 Ohm 3 Gulden bezahlt, dem Knecht als Bibale 33 albus 4 Pf. Im Sommer zuvor hatte man in Heimbach zwei neue Kelter bauen lassen für 193 Rthlr. 3 albus. „Am 14. Februar 1793 dem Heimbacher Hofmann für Bemühung beim Transport des Weines, beim Kelterbau und sonstige Ausgaben gegeben 3 Malter Korn und in bar 4 Rthlr. 4 Pfg.“ — Wieviel Reingewinn blieb da übrig?

2) Akten im Besitze des Weingutsbesitzers Herrn F. Fendel in Niederheimbach. Der französische Kommissar, unbeeinflusst durch Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen und der Landesgeschichte, wusste nicht, was er aus dem Namen „Mariengredenstift“ machen sollte; er übersetzte rasch entschlossen: „Collège de sainte Marguerite“; d. h. St. Margaretenstift, und brachte mit diesem Titel die Besitzungen unter den Hammer.

Salb, in der Kehr, im Polzweiler, im Spess, im Hellgenhaus, im Giersteinsberg, im Harte, im Bruderborn, in der Claus — zusammen 30 Besitzer mit 12775 Weinstöcken.

II. Fernere 63 Besitzer, fast ausschliesslich in Niederheimbach wohnhaft, hatten von Weinbergen im Stracken, in der Claus, im Schild, auf der Salb, im Setzling (17 Parzellen), in der kleinen Lück ein Drittel, jene im Anweg (allein 35 Anteile) mit 41575 Weinstöcken die Hälfte abzugeben.

Ein Konsortium von sechs Käufern erwarb diese Halb- bzw. Drittlings-Berechtigung von der französischen Domänenverwaltung im Jahre 1806 für 4084 Franken.

So waren also die Güter des Stiftes veräussert, die fast achthundertjährige Beziehung zwischen Heimbach und dem Mariengreden-Stift gelöst. Das Kollegiatstift selbst war aufgehoben, und zuletzt im Jahre 1817 wurde auch noch die altehrwürdige, von Anno dem Heiligen erbaute Kirche S. Maria ad gradus, in welcher das Grab der Königin Richenza sich befand, dem Erdboden gleichgemacht.

#### f) Das Klösterchen U. L. Frauen-Berg.

Ueber dem Hofhause des Mariengredenstiftes, auf einem Vorsprung des von Oberheimbach kommenden und hier schroff zum Rhein abfallenden Höhenzuges, sieht man noch jetzt alte Mauerreste, besonders die hoch emporragende, jetzt bis zur Spitze mit Efeu umrankte Giebelmauer eines Kirchleins, neben welchem ehemals ein kleines Jungfrauen-Kloster gestanden hat, genannt U. L. Frauen-Berg. Das Klösterchen hatte eine selten schöne Lage. Man überblickt von da das Tal nach Oberheimbach, den ganzen Ort Niederheimbach mit seiner Burg, etwas oberhalb am Rhein auf waldiger Vorhöhe die Burg Soneck, dann weiter hinauf Trechtingshausen und den Niederwald links unten Diebach mit der Fürstenburg, weiter abwärts Bacharach mit Burg Stahleck; gerade gegenüber sieht man Lorch nebst Burg Nollingen vor sich liegen und schaut hinein in das dort mündende schöne Tal der Wisper. Gerne möchte man Genaueres wissen über die Geschichte dieses schönen Fleckchens Erde. Allein so reichliche Quellen für die sonstige Geschichte von Niederheimbach und Umgebung sich

uns im Laufe der Jahre erschlossen haben, so wenig Sicheres ist über dieses Klösterchen zu unserer Kenntnis gelangt. Da es mitten in dem Gutsbereich des Fronhofs von Mariengreden gelegen war, auf der scharfen Kante zwischen den grossen stiftischen Weinbezirken Setzling und Mannwerk, so ist es sicher, dass die Gründung des kleinen Klosters nicht ohne die Zustimmung, und wahrscheinlich, dass sie nicht ohne die Mitwirkung des Kölner Stiftes erfolgt ist. Über die Zeit der Gründung ist nichts bekannt. Nachdem vor etwa zwei Jahrzehnten Hr. F. Fendel den Platz erworben hatte, liess er, um dort eine Gartenanlage zu machen, Grabungen vornehmen. Es fanden sich in der Tiefe eine starke Schicht von Totengebeinen, ein Beweis, dass dort lange Zeit begraben worden ist, also die klösterliche Niederlassung Jahrhunderte hindurch bestanden haben muss. Ausserdem fand man Bruchstücke von gotischem Fenstermasswerk, ein Zeichen, dass die Kirche in dem entsprechenden Stile gebaut war. Wie Weidenbach berichtet, wird unter den Zeugen, welche am 26. September 1428 in der Wernerskirche zu Bacharach die zum Zwecke der Kanonisation des Märtyrers aufgenommene Verhandlung unterzeichneten, genannt ein Geistlicher namens „Gempelin, Rektor der Kapelle der hl. Maria diesseits Heimbach“<sup>1)</sup>. Ob zur Zeit als Kurfürst Friedrich II. im Oberamt Bacharach die Religionsneuerung einführte (1546), ausser dem Wilhelmitenkloster, welches dem jetzigen Bacharacher Friedhof gegenüberlag, auch unser gleichfalls auf pfälzischem Gebiete liegendes Klösterchen aufgehoben worden ist? Wir wissen es nicht. Die Kirche blieb stehen und bestand noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Die mehrfach angeführte Beschreibung des Oberamtes Bacharach (von 1673) enthält darüber folgenden Eintrag:

„Ein klein Kirchlein diesseits auff Kurpfaltz territorio gegen Niederheimbach gelegen, Zur lieben Frauwen genand, mit zweyen darbey stehenden Häuslein wird zu Leprosen Leuthen, da sich deren begeben, gebraucht und vom rath und Gemeinde unterhalten.“

1) Vergleiche das früher angeführte Schriftchen von Weidenbach, Bacharach, Stahleck und die Wernerskirche S. 50. — Ausser dem Rektor Gempelin unterschrieben 12 Geistliche aus Bacharach, 4 aus Diebach, 3 aus Manubach und 1 Altarist aus Steeg, welches damals noch eine kirchliche und bürgerliche Gemeinde mit Bacharach bildete.

Die Kirche wurde also damals nebst zwei kleinen Häuschen dabei von der Gemeinde Niederheimbach unterhalten, welche dort Aussätzige unterbrachte, die man wegen der Gefahr der Ansteckung nicht im Orte dulden konnte.

Inzwischen ist das Kirchlein auch zerstört worden oder in Verfall geraten. Die Örtlichkeit hat seit langer Zeit im Munde des Volkes den Namen „Siskirche“ (oder Süsskirche). Möglich, dass der Name missverständlich aus dem Wort Siechkirche entstanden ist, da zur Zeit Sieche, d. h. Kranke (Aussätzige), bei der Kirche ihren Aufenthalt hatten<sup>1)</sup>.

---

1) Wohl hat man auch den Namen von dem in Niederheimbacher Urkunden des 13. Jahrhunderts vorkommenden Berge „Sicengruwe“ ableiten wollen; allein das geht nicht an, da die Sicengruwe ein Berg-  
abhäng war, der von der Siskirche ziemlich weit entfernt, auf der  
andern Seite des Heimbachs über der Korbschen Mühle lag. Vgl. S. 142  
Anmerkung 2.